



**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth
Vom 30. März 2007**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge:*)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	
1. <u>Lehramt an Realschulen</u>	
2. <u>Lehramt an Gymnasien</u>	
3. <u>Lehramt an Beruflichen Schulen</u>	
§ 2 Studiendauer	6
§ 3 Studienbeginn	7
§ 4 Studienvoraussetzungen	7
§ 5 Ziele des Studiums	7
§ 6 Studieninhalte	7
§ 7 Studienabschnitte	8
§ 8 Prüfungen	8
§ 9 Studienplan, Studiumumfang, Lehrveranstaltungsarten	11
§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	11
§ 11 Zentrale Studienberatung	12
§ 12 Fachstudienberatung	12

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

A. Erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika

§ 13	Erziehungswissenschaftliches Studium	
	Grundsätze und Umfang des Studiums	13
	Allgemeine Pädagogik / Schulpädagogik	14
	Psychologie	17
	Politikwissenschaft	19
	Berufs- und Arbeitskunde	21
	Soziologie	22
	Philosophie	23
§ 14	Praktika	24

B. Fächer

§ 15	Biologie	
	1. Vertieftes Studium des Faches	30
	2. Studium des Unterrichtsfaches	37
§ 16	Chemie	
	1. Vertieftes Studium des Faches	42
	2. Studium des Unterrichtsfaches	46
§ 17	Deutsch	
	1. Vertieftes Studium des Faches	49
	2. Studium des Unterrichtsfaches	57
§ 18	Erdkunde	
	1. Vertieftes Studium des Faches	60
	2. Studium des Unterrichtsfaches	64

§ 19	Geschichte	
	1. Vertieftes Studium des Faches	67
	2. Studium des Unterrichtsfaches	74
§ 20	Informatik	
	1. Vertieftes Studium des Faches	76
	2. Studium des Unterrichtsfaches	79
§ 21	Mathematik	
	1. Vertieftes Studium des Faches	81
	2. Studium des Unterrichtsfaches	84
§ 22	Metalltechnik	
	Vertieft studierte berufliche Fachrichtung	86
§ 23	Physik	
	1. Vertieftes Studium des Faches	93
	2. Studium des Unterrichtsfaches	97
§ 24	Sport	
	1. Vertieftes Studium des Faches	101
	2. Studium des Unterrichtsfaches	106
§ 25	Wirtschaftswissenschaften	
	1. Vertieftes Studium des Faches	111
	2. Studium des Unterrichtsfaches	116
§ 26	In-Kraft-Treten	119

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2002 (GVBl S. 657) und der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 01. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2004 (KWMBI II S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für die folgenden Lehramtsstudiengänge der Universität Bayreuth:

1. Lehramt an Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie / Chemie*

Chemie / Mathematik*

Chemie / Physik*

Deutsch / Erdkunde*

Deutsch / Geschichte*

Deutsch / Sport

Erdkunde / Wirtschaftswissenschaften*

Informatik / Mathematik

Informatik / Physik

Informatik / Wirtschaftswissenschaften

Mathematik / Physik

Mathematik / Sport

Mathematik / Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaften / Sport

²Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das Unterrichtsfach.

- (3) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Bayreuth erweitert werden durch das Studium eines dritten Faches der unter Abs. 2 aufgeführten Fächer. ²Bei den mit "*" gekennzeichneten Fächerverbindungen kommt aufgrund der Stundentafeln der Realschule bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer der Erweiterung durch ein drittes Fach besondere Bedeutung zu.

2. Lehramt an Gymnasien

- (1) Das vertiefte Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
2. das vertiefte Studium von zwei Fächern.

- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Biologie / Chemie
Biologie / Physik

Chemie / Erdkunde*

Deutsch / Erdkunde*
Deutsch / Geschichte*
Deutsch / Sport*

Erdkunde / Physik*
Erdkunde / Wirtschaftswissenschaften*

Informatik / Mathematik
Informatik / Physik*
Informatik / Wirtschaftswissenschaften*

Mathematik / Physik
Mathematik / Sport
Mathematik / Wirtschaftswissenschaften

²Für das Studium dieser Fächer gelten die Bestimmungen für das vertiefte Fachstudium.

- (3) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch das vertiefte Studium eines dritten Faches gemäß Abs. 2. ²Auf Grund der Stundentafeln der Gymnasien bzw. der Besonderheiten der Unterrichtsfächer kommt der Erweiterung durch ein drittes vertieft studiertes Fach bei den in Abs. 2 mit "*" gekennzeichneten Fächerverbindungen eine besondere Bedeutung zu.

3. Lehramt an Beruflichen Schulen

- (1) Das vertiefte Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium
 2. das Studium einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung
 3. das Studium eines Unterrichtsfaches.
- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen ist in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Metalltechnik / Chemie
 Metalltechnik / Deutsch
 Metalltechnik / Informatik
 Metalltechnik / Mathematik
 Metalltechnik / Physik
 Metalltechnik / Sport

²Für das Studium dieser Fächer gelten für das Fach Metalltechnik die Bestimmungen über die vertieft studierte Fachrichtung, für die anderen Fächer die Bestimmungen über das Studium der Unterrichtsfächer.

- (3) Das Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen kann erweitert werden durch das Studium eines dritten Unterrichtsfaches gemäß Abs. 2.

§ 2

Studiendauer

- (1) ¹Die Mindeststudienzeit beträgt
- a) für das Lehramt an Realschulen sechs Semester
 - b) für das Lehramt an Gymnasien acht Semester
 - c) für das Lehramt an Beruflichen Schulen acht Semester.

²Um den Studenten die Möglichkeit zu eröffnen, die Erste Staatsprüfung unmittelbar nach Absolvierung der Mindeststudienzeit abzulegen, sind die Studieninhalte auf sechs bzw. acht Semester verteilt.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt:
- a) für das Lehramt an Realschulen sieben Semester
 - b) für das Lehramt an Gymnasien neun Semester
 - c) für das Lehramt an Beruflichen Schulen neun Semester

²Die Regelstudienzeit beinhaltet ein Semester Prüfungszeit und die Zeit für die Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit. ³Im Falle der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) verlängert sich die Regelstudienzeit um zwei Semester.

§ 3

Studienbeginn

¹Das Studium kann in der Regel sowohl zum Beginn des Wintersemesters wie des Sommersemesters aufgenommen werden. ²Aus den Bestimmungen der einzelnen Fächer geht hervor, ob das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

¹Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. ²Soweit für das Studium einzelner Fächer darüber hinaus besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, ist dies in den Bestimmungen für das jeweilige Fach angegeben.

§ 5

Ziele des Studiums

¹Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen bzw. künstlerischen und fachdidaktischen sowie erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, wie sie die Ausübung eines Lehramts an Realschulen, Gymnasien oder Beruflichen Schulen erfordert. ²Die fachspezifischen Erläuterungen zu den Studienzielen sind in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer enthalten. ³Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt gemäß LPO I abgeschlossen. ⁴Die bestandene Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

§ 6

Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium für ein Lehramt beinhaltet
- a) das wissenschaftliche und künstlerische Studium der Fächer
 - b) fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika
 - c) erziehungswissenschaftliche Studien.

²Das Nähere ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

- (2) ¹Die Lehramtstudiengänge haben unter sich und zu Bachelor / Master – und zu Diplomstudiengängen in bestimmten Lehrveranstaltungen inhaltliche Berührungspunkte. ²Die gegenseitige Anrechenbarkeit von Studienleistungen und Leistungsnachweisen ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer geregelt.

§ 7

Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten und in einen zwei- bzw. viersemestrigen zweiten Studienabschnitt. ²In den vertieft studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird der erste Studienabschnitt (Grundstudium) mit einer akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen; im Fach Metalltechnik besteht die Zwischenprüfung aus einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen. ³Eine Zwischenprüfung entfällt bei dem Studium der Unterrichtsfächer. ⁴Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den ersten und zweiten Studienabschnitt ist in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- (3) ¹Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der LPO I bzw. in der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth bestimmt. ²Die Bestimmungen für die einzelnen Fächer regeln, ob darüber hinaus die Teilnahme näher bezeichneter Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu im Einzelnen aufgeführten Lehrveranstaltungen ist. ³Soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt und sofern in den besonderen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme durch schriftliche Leistungen und / oder Referate nachgewiesen. ⁴Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen gemäß Sätze 1 bis 3 können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

§ 8

Prüfungen

- (1) ¹Nach der LPO I müssen die Studenten eine Erste Staatsprüfung ablegen. ²In allen vertieft studierten Fächern mit Ausnahme des Faches Sport ist eine Akademische Zwischenprüfung abzulegen.

(2) ¹Die Akademische Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters bzw. spätestens vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abzulegen. ²In Metalltechnik müssen alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung erstmals bis zum Ende des Fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(3) ¹Zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt kann sich der Bewerber frühestens nach einem ordnungsgemäßen Studium von mindestens sechs Semestern für das Lehramt an Realschulen und von mindestens acht Semestern für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Beruflichen Schulen melden. ²Diese Mindeststudienzeit kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

³Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Prüfung in der Fächerverbindung abgelegt werden. ⁴Gemäß § 13 a LPO I kann die Erste Staatsprüfung auch als sog. „Freiversuch“ abgelegt werden. ⁵Danach wird die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt bewertet und kann im Falle des Bestehens zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Beruflichen Schulen im Fach Erziehungswissenschaften in dem auf die Vorlesungszeit des siebenten Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebenten Hochschulsemesters
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fächerverbindung spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters

unmittelbar folgenden Prüfungstermins erstmals abgelegt wird.

(4) ¹Die Erste Staatsprüfung umfasst auch eine schriftliche Hausarbeit. ²Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und Beruflichen Schulen ablegen will, hat die schriftliche Hausarbeit in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder im Fach Erziehungswissenschaften zu fertigen. ³Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen will, hat eine schriftliche Hausarbeit in einem Fach der

gewählten Fächerverbindung zu fertigen. ⁴Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der beim betreffenden Lehramt genannten Fächer, beim Lehramt an Gymnasien auch auf ein Fach der Fächerverbindung und Erziehungswissenschaften beziehen kann. ⁵Die schriftliche Hausarbeit darf nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist. ⁶Das Thema sollen sich die Studenten spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung geben lassen. ⁷Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. ⁸Für die Bearbeitung eines Themas aus dem Fach Erziehungswissenschaften oder einem Unterrichtsfach soll ein Zeitraum von vier Monaten, aus einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfer auf Antrag die Frist um bis zu drei Monate verlängern.

- (5) Die Prüfungsteile und ihre Bewertung richten sich nach den Vorschriften der LPO I, bei der Akademischen Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth bzw. nach der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Wer die Erste Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. ³Für die Wiederholung der Akademischen Zwischenprüfung gilt die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.
- (7) ¹Die Erste Staatsprüfung wird jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Meldefrist, auf den Prüfungszeitraum und auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. ²Die Akademische Zwischenprüfung wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. ³Die Termine der Prüfung nach der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Studienplan, Studienumfang, Lehrveranstaltungsarten

(1) ¹Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht, soweit erforderlich, für jede Lehrveranstaltung genauere Angaben. ²Näheres ist in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer festgelegt.

(2) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt:

in einem Unterrichtsfach	44 SWS
--------------------------	--------

in einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien	70 SWS
--	--------

in der vertieft studierten beruflichen Fachrichtung	84 SWS
---	--------

(in diesen Summen ist eine unterschiedliche Zahl von Wahlpflichtveranstaltungen enthalten).

(3) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Unterrichtsformen und Lehrveranstaltungen vermittelt:

Vorlesung	(V)
Übungen	(Ü)
Proseminare	(PS)
Seminare	(S)
Praktika	(P)
Kolloquia	(K)
Exkursionen	(E)

§ 10

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern bzw. Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gilt Art. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit § 20 LPO I und § 8 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.

(2) Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen auf die durch die Studienordnung und die Prüfungsordnung geforderten Leistungen stellen die zuständigen Institute / Lehrstühle erforderlichenfalls entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Prüfungsamt aus.

- (3) In den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fächer ist geregelt, bis zu welchem Fachsemester ein Auslandsstudium spätestens abgeleistet werden soll.

§ 11

Zentrale Studienberatung

¹Die Zentrale Studienberatung an der Universität Bayreuth erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- vor Studienbeginn
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches
- bei Erweiterung der Fächerverbindung
- bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Gebiete im erziehungswissenschaftlichen Studium.

§ 12

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren der am Lehramtstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums
- für den Fall, dass fachspezifische Studienvoraussetzungen bestehen (z.B. Erfordernis des Latinums), die bei Studienbeginn nicht nachgewiesen können
- in allen Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

A. Erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika

§ 13

Erziehungswissenschaftliches Studium

Grundsätze und Umfang des Studiums

¹Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien, den Lehrer zu befähigen, seine Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen. ²Die Ausbildung in den Erziehungswissenschaften erfolgt für alle Lehrämter (Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen).

³Beim Studium für das Lehramt an Realschulen umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studienangebot 32 SWS. ⁴Davon entfallen auf das Studium für die

- | | |
|--|--------|
| - Allgemeine Pädagogik | 7 SWS |
| - Schulpädagogik | 7 SWS |
| - Psychologie | 12 SWS |
| - Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie | 6 SWS. |

⁵Beim Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst das Studienangebot 20 SWS.

⁶Davon entfallen auf die

- | | |
|------------------------|--------|
| - Allgemeine Pädagogik | 6 SWS |
| - Schulpädagogik | 6 SWS |
| - Psychologie | 8 SWS. |

⁷Beim Studium für das Lehramt an Beruflichen Schulen umfasst das Studienangebot 32 SWS. ⁸Davon entfallen auf die

- | | |
|--|--------|
| - Allgemeine Pädagogik | 7 SWS |
| - Schulpädagogik | 7 SWS |
| - Psychologie | 12 SWS |
| - Gesellschaftswissenschaften und Berufs- und Arbeitskunde | 6 SWS. |

⁹Der Bereich Berufs- und Arbeitskunde muss mindestens zwei SWS umfassen.

Allgemeine Pädagogik / Schulpädagogik

Ziele des Studiums

Das erziehungswissenschaftliche Studium dient dem Ziel, zusammen mit den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien die Lehrkraft zu befähigen, ihre Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen.

Inhalte des Studiums

1. Allgemeine Pädagogik

¹Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Realschulen, Beruflichen Schulen sind in dem unter Buchst. b genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. ²Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten; beim Lehramt an Beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

a) Pädagogische Anthropologie und pädagogische Zielfragen

Ansätze pädagogischer Anthropologie; Bildsamkeit; Lernfähigkeit; Erziehungsbedürftigkeit; Kindheit und Jugend; Sozialisation und Gesellschaft, Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsziele; das Normenproblem der Pädagogik; Werteerziehung.

b) Theorien pädagogischen Handelns

Erziehungs- und Bildungsprozesse; Erziehungsmethoden, Erziehungsmittel, Erziehungsstile; wissenschaftstheoretische Probleme des Theorie / Praxisverhältnisses.

c) Teilbereiche und besondere Institutionen von Erziehung und Bildung

Familienerziehung, Elementarerziehung, außerschulische Jugendbildung, Heimerziehung, sozialpädagogische und sonderpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Medienerziehung mit Schwerpunkt auf neue Medien; Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Sucht- und Gewaltprävention.

d) Geschichte der Pädagogik

Geschichte pädagogischer Theorien; Geschichte pädagogischer Institutionen; Sozialgeschichte der Erziehung.

Berufliche Schulen und Realschulen

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	V
2.	Historische Pädagogik	2	V oder S
3.	Sozialisation und Erziehung	2	S
4.	Erziehung und Bildung, selbstgewählte Themen der Studenten	1	Koll

Gymnasien

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	V
2.	Historische Pädagogik	2	V oder S
3.	Sozialisation und Erziehung	2	S

2. Schulpädagogik

¹Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des angestrebten Lehramts; bei den Lehrämtern an Realschulen und Beruflichen Schulen sind in dem unter Buchst. b genannten Teilgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. ²Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind unter Bezug auf die Denktraditionen und Forschungsmethoden der Allgemeinen Pädagogik zu bearbeiten; beim Lehramt an Beruflichen Schulen stehen die inhaltlichen Prüfungsanforderungen unter berufspädagogischer Perspektive:

a) Theorie der Schule als Institution und Organisation

Funktionen von Schule; Schulorganisation; Schulgeschichte; Schule im internationalen Vergleich; Schulqualität und Schulentwicklung; Lehrplantheorie und Lehrplanentwicklung; Schultheorien und Schulforschung.

b) Theorie des Unterrichts

Unterrichtstheorien, Unterrichtskonzeptionen; Unterrichtsmodelle, Unterrichtsprinzipien, Strukturmomente, Qualitätskriterien des Unterrichts, Unterrichtsforschung.

c) Planung und Analyse von Lehr- / Lernprozessen

Vorbereitung, Organisation, Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen und Lehrumgebungen, Lehrplan als Planungselement, Planungstheorien, Überprüfung und Beurteilung von Schülerleistungen, schulische Medienarbeit.

- d) Bildung, Erziehung, Förderung und Beratung in Schule und Unterricht
 Aufgaben, Ziele, Methoden und Probleme der Bildung, Beratungs- und Führungsaufgaben in Schule und Unterricht; Schulleben, Schulkultur; Lehrerverhalten, Lehrerpersönlichkeit, Interkulturelles Lernen, Förderung von Schülern mit besonderen Lern-, Sprach- und Erziehungsvoraussetzungen (z.B. Hochbegabte, Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten, Schüler mit Lernschwierigkeiten, Schüler mit Sprach-, Sprech- und Kommunikationsstörungen).

Berufliche Schulen und Realschulen

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Einführung in die Schulpädagogik	2	V
2	Pädagogische Diagnostik	2	V
3	Unterrichtskonzeptionen / Qualitätskriterien	2	S
	alternativ: Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen	2	S
4	Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten	1	S
	<ul style="list-style-type: none"> - Dreitägiger Intensivkurs zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum - Die Teilnahme am Examenskolloquium zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird dringend empfohlen. 		

Gymnasien

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Einführung in die Schulpädagogik	2	V
2	Pädagogische Diagnostik	2	V
3	Unterrichtskonzeptionen / Qualitätskriterien	2	S

alternativ

Analyse und Evaluation von Unterrichtsprozessen

2 S

- Dreitägiger Intensivkurs zur Vorbereitung auf das schulpädagogische Blockpraktikum
- Die Teilnahme am Examenskolloquium zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird dringend empfohlen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Staatsprüfung nach § 36 LPO I:

keine

Psychologie

Ziele des Studiums

Überblick über Theorien, Methoden und wichtigste Befunde der Psychologie, soweit für ein Verständnis psychologischer Prozesse der an Unterricht und Erziehung beteiligten Personen erforderlich sind; vertiefte Kenntnisse über die für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Phänomene; Verständnis der Erlebens- und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage allgemeinspsychologischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sowie Einblick in Befunde zum erzieherischen Verhalten und Erleben von Erziehenden; Fähigkeit zur kritischen Beurteilung einschlägiger Forschungsergebnisse und deren Umsetzung im Unterricht.

Inhalte des Studiums

- a) Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens
Grundprozesse des Lernens; Gedächtnis, Wissenserwerb; Denken, Problemlösen; Instruktion, Unterrichtsqualität.
- b) Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule
Kognitive (Intelligenz, Begabung, Kreativität) emotionale (Lernfreude, Angst) und motivationale (Neugiermotivation, Lern- und Leistungsmotivation, Interesse, Selbstkonzept) Bedingungen des Lernens, berufliche Entwicklung von Lehrkräften.
- c) Sozialpsychologie der Schule und Familie
Soziale Interaktion und Kommunikation (Lehrer-Schüler- und Schüler-Schüler-Interaktion, interkulturelles Lernen); soziale Strukturen und Prozesse in Kleingruppen (Schulklasse, Arbeitsgruppe, Lehrerkollegium, Familie); soziale Einstellungen, soziale Kognitionen und subjektive Theorien bei Lehrern und Schülern und deren Änderung; soziale Konflikte und deren Bewältigung.
- d) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters

Modelle und Bedingungen der Entwicklung; Entwicklung ausgewählter Funktionsbereiche (Intelligenz, Gedächtnis, Wissen, Sprache und Sprechen, Motivation, moralisches Denken und Handeln, Sozial- und Sexualverhalten, Identität und Selbstkonzept); Kindheit und Jugend; Entwicklungsförderung.

- e) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation
 Psychologische Grundlagen und Gütekriterien; Schulleistungsmessung, Zensurengebung und Lernerfolgskontrolle; Befragung, Beurteilung, Beobachtung und Testverfahren; Schulfähigkeitsdiagnostik für verschiedene Schularten; Methoden der schulbezogenen Evaluation.
- f) Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen
 Lern- und Leistungsstörungen (Aufmerksamkeit, Konzentration, Teilleistungsstörungen); Störungen des Sozialverhaltens, der Kommunikation und Persönlichkeitsstörungen (Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, Angst und sozialer Rückzug, Aggression und Gewalttätigkeit, Delinquenz und Drogenkonsum); innerschulische und außerschulische Prävention und Intervention.

Für die Bewerber um die Lehrämter an beruflichen Schulen und Realschulen sind vertiefte Kenntnisse zu den Teilgebieten a) und c) gefordert.

Berufliche Schulen und Realschulen

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Pädagogische Psychologie des Lernens	2	V
2	Pädagogische Psychologie: Gedächtnis, Wissenserwerb und Problemlösen	2	V oder S
3	Differentielle Psychologie im Kontext der Schule	2	V
2	Sozialpsychologie der Schule	2	V
2	Entwicklungspsychologie im Jugendalter*	2	V
2	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	2	S/V
3	Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Jugendlichen	2	S/Ü

*Besuch der Veranstaltung wird empfohlen, kann auch in selbständigem Literaturstudium erarbeitet werden.

Gymnasien

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1	Pädagogische Psychologie des Lernens	2	V
2	Pädagogische Psychologie: Gedächtnis, Wissenserwerb und Problemlösen	2	V oder S
3	Differentielle Psychologie im Kontext der Schule	2	V
1	Sozialpsychologie der Schule	2	V
2	Entwicklungspsychologie im Jugendalter*	2	V
2	Pädagogisch-psychologische Diagnostik*	2	S/V
3	Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Jugendlichen*	2	S/Ü

*Besuch der Veranstaltung wird empfohlen, kann auch in selbständigem Literaturstudium erarbeitet werden.

Zusätzlich wird in jedem Semester ein Examenskolloquium angeboten, in dem übungsweise Klausurthemen und mündliche Prüfungen gemeinsam bearbeitet werden, die den Prüfungsanforderungen entsprechen. Ein Scheinerwerb ist nicht erforderlich.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die 1. Staatsprüfung nach § 36 LPO I:

keine

Politikwissenschaft

Ziele des Studiums

Die politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen verfolgen das allgemeine Ziel, den Studenten auf der Grundlage der Theoretischen und methodischen Positionen zeitgenössischer politikwissenschaftlicher Forschung, speziell bezüglich der

Analyse politischer Systeme, in die politisch relevanten Bereiche von Erziehung, Bildungssystem und Bildungsplanung einzuführen und ihm die Interdependenz der Institutionen des Erziehungs- und Bildungssystems mit dem politischen System und seinen Entscheidungsprozessen aufzuzeigen.

Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

Grundbegriffe des politischen Denkens und der politischen Bildung; Kenntnis der politischen Grundordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Verteilung der Studieninhalte

¹Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	Grundstudium		
1. - 4.	1. Einführung in die Politikwissenschaft	2	V
	Hauptstudium		
4. – 6.	2. Politische Ordnungsformen: Modelle und Strukturen im Vergleich	2	V + S.

²Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Gesellschaftswissenschaften (zwei bis sechs SWS, je nach Schulart und Fächerverbindung) können unter den oben genannten bzw. ähnlich lautenden Veranstaltungen gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. a LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungs-Nr. 2

Studienplan

Empfehlungen für den Studienaufbau und eine Aktualisierung der angebotenen Lehrveranstaltungen werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekanntgegeben.

Berufs- und Arbeitskunde

Ziele des Studiums

¹Die Lehrveranstaltungen zu Berufs- und Arbeitskunde verfolgen das Ziel, die Studierenden in grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen von Berufen und der damit zusammenhängenden Rechtsbereiche, sowie in die Thematik menschlicher Arbeit und Leistung und diese beeinflussende Umweltfaktoren einzuführen. ²Hierzu werden die entsprechenden Inhalte vermittelt.

Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 LPO auf folgende Thematik:

Berufskunde: Grundlegende Kenntnisse in der Berufskunde (Systematik der Berufe, Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl) sowie in Berufsbildungs- und Arbeitsrecht.

Arbeitskunde: Grundlagen menschlicher Arbeit und Leistung, Arbeitsstrukturierung (Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung, Arbeitssicherheit), Umweltfaktoren (Klima, Lärm, Beleuchtung usw.).

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1. – 4.	Berufskunde	2	V
1. – 4.	Arbeitskunde	2	V

Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Berufs- und Arbeitskunde (zwei bis vier SWS) können unter den oben genannten Veranstaltungen gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. cc LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder zwei der oben genannten Veranstaltungen.

Soziologie

Ziele des Studiums

¹Die soziologischen Lehrveranstaltungen verfolgen das Ziel, in grundlegende Begriffe und Zusammenhänge soziologischen Denkens mit schul- und bildungsrelevanten Inhalten einzuführen. ²Dabei sollen die Studierenden auch mit wichtigen sozialwissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht werden.

Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I auf folgende Thematik:

- Einführung in die Soziologie der Bildung und Erziehung, mit besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schule
- Begriff der Sozialisation und ihre Bedeutung in den verschiedenen Altersstufen
- Schule als soziales Gebilde und organisatorisches System

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1. – 4.	1. Einführung in die Soziologie (hier werden in angemessenem Umfang sozialisationstheoretische Grundlagen von Erziehung und Bildung behandelt)	2	V oder S
1. – 6.	2. Einführung in die Familiensoziologie	2	Ü / S
1. – 6.	3. Schule und Bildung im Rahmen der Sozialstruktur Deutschlands	2	Ü / S

Die im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums zu besuchenden Veranstaltungen im Bereich Gesellschaftswissenschaften (zwei bis sechs SWS, je nach Schulart und Fächerverbindung) können unter den oben genannten bzw. thematisch ähnlichen Veranstaltungen (deren Eignung für das

erziehungswissenschaftliche Studium im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet ist) gewählt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. b LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder zwei (je nach Schulart und Fächerkombination) der oben genannten Veranstaltungen.

Philosophie

Ziele des Studiums

Das Studium der Philosophie soll die Studenten dazu befähigen, anhand entsprechend ausgewählter Texte einige der in der Pädagogik zumeist undiskutiert gelassenen philosophischen, speziell anthropologischen und ethischen Voraussetzungen kennenzulernen sowie durch Beschäftigung mit logischen, erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Fragen kritisches Verhalten gegenüber tradierten Lehrmeinungen der Philosophie, der Pädagogik und der Fachwissenschaften zu wecken.

Inhalte des Studiums

Die Lehrveranstaltungen beziehen sich auf folgende Thematik:

- Grundprobleme der philosophischen Anthropologie und Ethik
- Logische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Fachwissenschaften
- Ausgewählte Kapitel der Philosophiegeschichte

Verteilung der Studieninhalte

Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen:

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundprobleme der philosophischen Anthropologie und Ethik	2	V oder S
	2. Logische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Fachwissen-		

schaften	2	V oder S
3. Ausgewählte Kapitel der Philosophiegeschichte	2	V oder S

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb i.V.m. Nr. 3 Buchst. b LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei bzw. vier SWS (je nach Schulart und Fächerverbindung). (Veranstaltungs-Nrn. 1 bis 3).

Studienempfehlungen und eine Übersicht der angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang bekanntgemacht.

§ 14

Praktika

(1) Betriebspraktikum

1. ¹Die Studenten für alle Lehrämter haben ein Betriebspraktikum in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb im Umfang von acht Wochen abzuleisten; das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden; bei einer Fächerverbindung mit Chemie soll das Betriebspraktikum in einem Betrieb der biotechnischen oder chemischen Industrie, bei einer Fächerverbindung mit Physik in einem Betrieb mit physikalisch-technischer Ausrichtung abgeleistet werden. ²Das Betriebspraktikum soll einen gründlichen Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule vermitteln. ³Es soll vor Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden. ⁴Das Betriebspraktikum entfällt, soweit ein kaufmännisches Praktikum im Fach Wirtschaftswissenschaften (Unterrichtsfach oder vertieft studiertes Fach) oder ein Berufspraktikum für das Lehramt an beruflichen Schulen nachzuweisen sind.
2. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Betriebspraktikum gemäß Nr. 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Schulpraktika für die Lehrämter an Realschulen und beruflichen Schulen

1. Allgemeines

Die Studenten haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer;
das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;
- b) ein schulpädagogisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden;
das schulpädagogische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Buchst. a ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogischen Blockpraktikums. An der Universität Bayreuth wird eine Einführung in das Praktikum und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung angeboten. Die Studenten müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen; das schulpädagogische Blockpraktikum bezieht sich – mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung – nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach;
- c) ein fachdidaktisches Blockpraktikum von drei Wochen Dauer mit etwa 50 Unterrichtsstunden in einem Fach der Fächerverbindung, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung;
das fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich - mit Ausnahme der Erweiterung durch eine weitere vertieft studierte berufliche Fachrichtung - nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach;
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die gewählten Unterrichtsfächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen nur auf die vertieft studierte berufliche Fachrichtung bezieht;
das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum überwiegend auf das experimentelle Fach.

2. Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit

a) Orientierungspraktikum

¹Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen der Schulart, für die das Lehramt angestrebt wird, aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. ²Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einer Schule dieser Schulart abzuleisten. ³Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet werden.

b) Schulpädagogisches Blockpraktikum

¹Im schulpädagogischen Blockpraktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- aa) Beobachtung der Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse,
- bb) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrkraft (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- cc) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme,
- dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

²Gegen Ende des schulpädagogischen Blockpraktikums wird mit den Studenten jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch geführt, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. ³Dieses Gespräch soll den Studenten helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen.

c) Fachdidaktisches Blockpraktikum

Im fachdidaktischen Blockpraktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- aa) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans;

- bb) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- cc) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schüler, Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach,
- dd) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

3. Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- b) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche.

4. Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Blockpraktika gemäß Nr. 1 Buchst. b und c und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(3) Schulpraktika für das Lehramt an Gymnasien

1. Allgemeines

Die Studenten haben mindestens folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) ein Orientierungspraktikum von drei bis vier Wochen Dauer;
das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums, es muss spätestens vor Beginn des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden;
- b) ein schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer mit etwa 80 Unterrichtsstunden;
das schulpädagogisch-fachdidaktische Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit statt; der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des

Orientierungspraktikums ist Voraussetzung für die Aufnahme des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums. An der Universität Bayreuth wird eine Einführung in das Praktikum und zur Nachbereitung eine Abschlussbesprechung angeboten. Die Studenten müssen daran vor Aufnahme des Praktikums bzw. nach Ableistung des Praktikums teilnehmen.

- c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einem der gewählten vertieft studierten Fächer;

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während eines Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei mindestens 4 Stunden Unterricht einschließlich Besprechung; das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum findet während der nicht vorlesungsfreien Zeit statt und bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach; bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, bezieht sich das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

2. Orientierungspraktikum

¹Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen des Gymnasiums aus der Sicht des Lehrers und der ersten Überprüfung der Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf. ²Es ist mindestens im Umfang von einer Woche an einem Gymnasium abzuleisten. ³Der andere Teil kann auch an einer anderen Schule oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe abgeleistet werden.

3. Schulpädagogisch-fachdidaktisches Blockpraktikum und studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum

¹In diesen Praktika haben die Studenten folgende Aufgaben und Studienziele:

- a) Beobachtung der Schüler hinsichtlich ihres Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse bzw. Kursgruppe,
- b) Beobachtung des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit der Lehrkraft (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit der zuständigen Lehrkraft),
- c) Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und auf Kontrollverfahren,
- d) Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme der einzelnen Altersstufen,

- e) Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- f) Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts in den gewählten Fächern,
- g) Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche,
- h) Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für die Schüler,
- i) Einblick in die besonderen Aufgaben und Probleme des Unterrichts in der Oberstufe.

²Gegen Ende des schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikums wird mit den Studenten jeweils ein ausführliches Beratungsgespräch geführt, in dem die mit der Betreuung beauftragten Lehrkräfte die Beobachtungen während des Praktikums zusammenfassend darstellen. ³Dieses Gespräch soll den Studenten helfen, ihre Eignung und Neigung für den angestrebten Beruf realistisch einzuschätzen. ⁴Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am schulpädagogisch-fachdidaktischen Blockpraktikum und am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

(4) Ersatz durch andere Praktika

1. Durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Fremdsprachenassistenz an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes können beim Studium für das Lehramt
 - a) an Realschulen die Praktika gemäß Abs. 2,
 - b) an beruflichen Schulen das Orientierungspraktikum, das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Unterrichtsfach bzw. in der zweiten vertieft studierten beruflichen Fachrichtung gemäß Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c,
 - c) an Gymnasien die Praktika gemäß Abs. 3 ersetzt werden.
2. Als Ersatz für die in Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 genannten Praktika können vom Prüfungsamt auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in Abs. 2 bzw. 3 aufgeführten Bestimmungen genügen.

(5) Sonstige Praktika

Die Ableistung sonstiger Praktika richtet sich nach den Vorschriften über die einzelnen Fächer, beim Lehramt an beruflichen Schulen auch nach den Vorschriften über das Berufspraktikum gemäß § 92 LPO I.

B. Fächer**§ 15****Biologie**

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

¹Das Lehramtsstudium im Fach Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Es besteht ein Numerus clausus, der für jedes Studienjahr neu festgesetzt wird. ³Biologie kann an der Universität Bayreuth im Lehramtsstudium für Gymnasien nur mit Chemie oder Physik kombiniert werden.

Ziele des Studiums

¹Durch die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie durch die unumgängliche Vertiefung und Erweiterung des Lehrstoffs im Eigenstudium soll sich der Student diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen, die ihn zur Ausübung eines Lehramts im Unterrichtsfach Biologie an Gymnasien befähigen.

²Im Einzelnen schreibt die LPO I folgende inhaltliche Studienziele vor:

Fachwissenschaftliche Ziele:

- Bau und Leistung von Zellen
(Zytologie, Feinstruktur, Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikroorganismen)
- Bau und Leistungen der Organismen
(Anatomie, Morphologie, Physiologie, Verhalten Neurobiologie, Sinnesphysiologie, Fortpflanzung, Entwicklung, Genetik, Humangenetik; Bau,

Funktion und Entwicklung des Menschen, Verhalten, Sexualität, Gesunderhaltung

- Biodiversität und Evolution
(Artenkenntnis, Systematik, Evolutionsbiologie, Stammesgeschichte des Menschen)
- Organismus und Umwelt – Ökologie
(Abhängigkeit von und Anpassung an die Umwelt, Lebensräume / Ökosysteme, anthropogene Einflüsse, Naturschutz / Umweltschutz, Bevölkerungsentwicklung des Menschen)
- Bio- und Gentechnologie
(Gentechnik, biotechnologische Verfahren, Nutzen / Risiken)

Fachdidaktische Ziele bzw. Grundlagen

- Kenntnis der Bildungsziele und -aufgaben des Biologieunterrichts in Gymnasien
- Fähigkeit, die Erkenntnisse und Aufgaben der Biologiedidaktik (und Erziehungswissenschaften) auf die Lehr- und Lernbedingungen des Gymnasiums zu beziehen
- Kenntnis der Möglichkeiten der Biologie, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt beizutragen sowie Werthaltungen aufbauen
- Kenntnis der wesentlichen Kriterien zur Planung und Analyse von Biologieunterricht einschließlich des Einsatzes von Unterrichtsmitteln, insbesondere Medien (Erwerb von Medienkompetenz) im Hinblick auf allgemeine und fachspezifische Inhalte
- Kenntnis der Beiträge der Biologie für die Erfüllung fächerübergreifender Bildungs- und Erziehungsziele
- Überblick über Geschichte und Stellung des Biologieunterrichts im Fächerkanon des Gymnasiums

- Vertiefte Kenntnis eines fachlichen Schwerpunktbereiches einschließlich seiner didaktischen Relevanz

Inhalte des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 24 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen.

a) Grundstudium

¹Im Grundstudium werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen für das vertiefte Biologiestudium vermittelt.

²Neben allgemeinen naturwissenschaftlichen werden im Grundstudium vor allem biologische Grundlagen vermittelt. ³Dies geschieht durch Vorlesungen und Übungen zur Zytologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen und Tiere.

⁴Gleiches gilt für die Übungen zur Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren.

⁵Diese werden durch Vorlesungen über Tier- und Pflanzensystematik vertieft und durch Exkursionen ergänzt. ⁶Es wird empfohlen bei Einhaltung der Mindeststudienzeit eines der drei folgenden Praktika noch im Grundstudium zu absolvieren: Pflanzenphysiologisches-, Tierphysiologisches- und Genetisches oder Mikrobiologisches Praktikum. ⁷Zu allen diesen Praktika werden Vorlesungen angeboten.

⁸Das Grundstudium enthält auch Veranstaltungen aus der Fachdidaktik.

⁹Voraussetzung zur Erschließung von Gegenständen der Biologie als Fachwissenschaft für Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule ist die Kenntnis der Grundlagen der Didaktik der Biologie, die in einer einführenden Vorlesung im Überblick geboten werden. ¹⁰Die für das Lehren und Lernen im Biologieunterricht nötigen Unterrichtsmittel, insbesondere der Medien und deren Einsatz lernt der Student in einer Übung kennen (Erwerb von Medienkompetenz).

b) Hauptstudium

¹Im Hauptstudium neu hinzutretende Fachdisziplinen sind die Humanbiologie und die Ökologie. ²Beide werden in obligatorischen Lehrveranstaltungen vorgestellt, die durch Vorlesungen ergänzt und vertieft werden.

³Soweit noch nicht im Grundstudium geschehen, müssen im Hauptstudium auch das Pflanzenphysiologische, Tierphysiologische und das Genetische oder Mikrobiologische Praktikum besucht werden. ⁴Eine erste Vertiefung im Gebiet Botanik oder Zoologie bringt der Besuch von zwei Modulen bestehend je aus Praktikum, Vorlesung und Seminar (laut LPO I „Praktikum zu mind. 15 SWS“). ⁵Dieses wird hinsichtlich der Formenkenntnis sowie der Pflanzen- und Tiergeographie ergänzt durch eine mindestens 5-tägige Exkursion. ⁶Der weiteren Spezialisierung und Vertiefung dient das Projektpraktikum mit Seminar in einer der folgenden Disziplinen: Pflanzenökologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Mikrobiologie, Tierökologie, Tierphysiologie. ⁷Dieses Praktikum wird durch Vorlesungen begleitet (Laut LPO I „vertiefendes Praktikum“). ⁸Das Hauptstudium enthält weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fachdidaktik. ⁹Einen vertieften Einblick in die komplexen didaktischen Prinzipien des Biologieunterrichts bietet ein Seminar mit dem Schwerpunkt didaktische Analyse. ¹⁰Spezielle Ansätze zur didaktisch-methodischen Umsetzung einzelner fachlicher Schwerpunktbereiche der Biologie für den Unterricht werden in speziellen Seminaren erarbeitet. ¹¹Die beschriebenen Studieninhalte haben selbstverständlich Berührungspunkte zum Diplomstudiengang Biologie der Universität Bayreuth. ¹²Entsprechende einzelne Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt (vgl. LPO I § 10 Abs. 1). ¹³Für das Lehramtsstudium ist zum Abschluss des Grundstudiums eine Zwischenprüfung abzulegen.

Verteilung der Studieninhalte

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen für das Fach Biologie beträgt 70 SWS. ²Die Zulassung zu dem vertieften Praktikum (Projektpraktikum) setzt die erfolgreiche Teilnahme an den beiden o. g. Modulen voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 23 Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. je einem Einführungskurs zur
 - Morphologie und Anatomie der Pflanzen
 - Morphologie und Anatomie der Tiere
 - Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen
 - Formenkenntnis und Systematik von Tieren.
2. Biologische Anfängerexkursion im Umfang von zwei Ganztagen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 65 Abs. 1 LPO I):

Erforderlich ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. einführenden Kursen:
 - a) zur Cytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere
 - b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren
2. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen und Tiere
3. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie
4. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie
5. einer Lehrveranstaltung in Ökologie
6. einem Praktikum von mindestens 15 SWS aus Botanik und/oder Zoologie (2 Module), jedoch nicht aus dem Spezialgebiet nach § 65 Abs. 1 Nr. 7 LPO I
7. einem vertiefenden Praktikum (Projektpraktikum) aus einem Spezialgebiet der Biologie mit Seminar (ggf. zur Vorbereitung der schriftlichen Hausarbeit)
8. einer mehrtägigen Lehrwanderung
9. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung

Studienplan

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen zum Studienverlauf - z.B. Aufteilungsmöglichkeiten der Praktika, Titel von Vorlesungen für Fortgeschrittene und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen - werden zu Beginn jeden Semesters für das Fach Biologie zusammengestellt und durch Aushang bekanntgegeben.

Grundstudium:

Vorlesungen, Seminare	25 SWS
Praktika, Übungen	12 (von 24) SWS ³⁾
Exkursionen	<u>1 (von 2) SWS³⁾</u>
	38 SWS ³⁾

Hauptstudium:

Vorlesungen, Seminare	16 SWS
Praktika, Übungen	13,5 (von 27) SWS ³⁾
Exkursionen	<u>2,5 (von 5) SWS³⁾</u>
	32 SWS ³⁾
Insgesamt m. Anrechnungsfaktor ³⁾	70 ³⁾

a) Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	1. Allgemeine Botanik I	2	V
	2. Allgemeine Zoologie I	2	V
	3. Übungen zur Morphologie und Anatomie der Pflanzen	4*	Ü
	4. Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere	4*	Ü
2.	5. Allgemeine Botanik II	2	V
	6. Allgemeine Zoologie II	2	V
	7. Einführung Systematik einheimischer Gefäßpflanzen	2	V
	8. Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit Exkursion)	3*	Ü
	9. Exkursion in Botanik	1*	E
	10. Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen und Pilze	1	V
	11. Didaktik der Biologie I	1	V
3.	12. Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	2	V
	13. Einführung in die Tierphysiologie	3	V
	14. Einführung in die Mikrobiologie	2	V
	15. Einführung in die Genetik	2	V
	16. Mikrobiol. oder Genetisches Praktikum	2*	P
	17. Didaktik der Biologie II	1	V
4.	18. Pflanzenphysiologischer Kurs (oder höheres Semester)	3*	P
	19. Einführung in die Systematik der Tiere	2	V
	20. Tierphysiologisches Praktikum	3*	P
	21. Biologie der Fauna Mitteleuropas	1	V

22.	Formenkenntnis und Systematik der Tiere (mit Exkursion)	3*	Ü
23.	Exkursion in Zoologie	1*	E
24.	Didaktik: Arbeitsmittel/Medien im Biologieunterricht (oder 3. Semester)	2	Ü

b) Hauptstudium

5.	25. Ethologie (Verhaltensbiologie)	2*	V
	26. Biologie des Menschen	2*	V / Ü
	27. Einführung in die Ökologie (V 2 Tierökologie/V 2 Pflanzenökologie)	4	V
	28. Zwei Module (Praktika, Vorlesung, Seminar) ¹⁾	18*	P / V / S
	29. Ökologisches Praktikum (m. Exk.) (P 2 Tierökologie / P 2 Pflanzenökologie)	2*	P
	30. Projektpraktikum (2 Module)	10*	P
	31. Exkursion (Teil von S 2 E 8)	5*	E
	32. Didaktische Analyse ausgewählter Stoffgebiete	2	S
	33. Spezielle Didaktik: Fachlicher Schwerpunkt ²⁾	2	V / S

Bemerkung:

c) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu dem Projektpraktikum setzt die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen voraus:

- Für ein Botanisches Projektpraktikum: Pflanzenphysiologischer Kurs
- Für das Mikrobiologische oder Genetische Praktikum: Mikrobiologischer Kurs oder Genetischer Kurs
- Für das Zoologische Projektpraktikum: Tierphysiologischer Kurs

Anmerkungen:

*) Scheinpflichtige Veranstaltung

¹⁾ Wählbar sind Botanik und/oder Zoologie (insgesamt 2 Module)

²⁾ Wählbar sind verschiedene Teilbereiche der Biologie

³⁾ Für die Ermittlung der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) gem. §17 Abs. 3 (LPO I) werden praktische Veranstaltungen mit dem Faktor 0,5 verrechnet

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Biologie :

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

¹Das Lehramtsstudium im Fach Biologie kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Biologie kann für das Lehramt an Realschulen an der Universität Bayreuth nur mit Chemie kombiniert werden.

Ziele des Studiums

Fachliche Ziele

- Bau und Leistung von Zellen (Zytologie, Feinstruktur, Zellphysiologie, Mikroorganismen)
- Bau und Leistung der Organismen (Anatomie, Morphologie, Physiologie der Organismen, Verhalten, Neurophysiologie, Fortpflanzung, Entwicklung, Genetik, Biotechnologie)
- Biodiversität und Evolution (Artenkenntnis, Systematik, Evolutionsmechanismen)
- Organismus und Umwelt-Ökologie (Abhängigkeit von und Anpassung an Umweltbedingungen, Lebensräume, Ökosysteme, anthropogene Einflüsse, Naturschutz/Umweltschutz)
- Biologie des Menschen (Bau, Entwicklung/Ontogenie, Funktionen, Gesunderhaltung, Verhalten, Sexualität, Humangenetik, Phylogenie)

Fachdidaktische Ziele

- Kenntnis der unterrichtlichen Bedeutung der Biologie
- Vertrautheit mit den Bildungszielen und –aufgaben des Biologieunterrichtes sowie mit den Prinzipien der Auswahl und Anordnung der Lerninhalte und Lernziele
- Fähigkeit zur unterrichtlichen Aufbereitung und zur didaktischen Analyse biologischer Sachverhalte
- Kenntnis experimenteller Unterrichtsmittel einschließlich der Medien (Erwerb von Medienkompetenz), Anwendung fachgemäßer Arbeitsweisen (insbesondere des Experimentierens)
- Fähigkeit biologische Denk- und Arbeitsweisen sowie Fragestellungen an geeigneten Unterrichtsthemen aufzuzeigen bzw. einzusetzen
- Fähigkeit zur Reflexion der Beziehung des Menschen zur Natur und Erkennen seines Verantwortungsbewusstseins gegenüber Natur und Umwelt.

Inhalte des Studiums

a) Grundstudium

¹Neben allgemeinen naturwissenschaftlichen werden im Grundstudium vor allem biologische Grundlagen vermittelt. ²Dies geschieht durch Vorlesungen und Übungen zur Zytologie, Anatomie und Morphologie der Pflanzen und Tiere. ³Gleiches gilt für die Übungen zur Formenkenntnis von Pflanzen und Tieren die durch Vorlesungen über Tier- und Pflanzensystematik und durch Exkursionen ergänzt und vertieft werden. ⁴Es wird empfohlen, einen der drei folgenden Kurse noch im Grundstudium zu absolvieren: pflanzenphysiologischer, tierphysiologischer und genetischer oder mikrobiologischer Kurs. ⁵Zu allen Kursen werden Vorlesungen angeboten.

⁶Voraussetzung zur Erschließung von Gegenständen der Biologie für Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule ist die Kenntnis der Grundlagen der Didaktik der Biologie, die in einer einführenden 2-stündigen Vorlesung geboten werden. ⁷Es wird angeraten, die Übungen „Schulexperimente“ in denen grundlegende empirische Methoden und Techniken biologischen Arbeitens und des Erkenntniserwerbs eingeübt werden, so früh wie möglich zu besuchen. ⁸Die für das Lehren und Lernen im Biologieunterricht nötigen Medien und deren Einsatz lernt der Studenten in einer Übung kennen (Erwerb von Medienkompetenz).

b) Hauptstudium

¹Im Hauptstudium neu hinzutretende Fachrichtungen sind die Humanbiologie und die Ökologie. ²Beide werden in obligatorischen Lehrveranstaltungen vorgestellt, die durch Kurse ergänzt oder erweitert werden.

³Die Vertiefung in einem wählbaren Teilgebiet der Biologie (Botanik oder Zoologie) soll die Teilnahme an einem 2-wöchigen Hauptpraktikum (mind. 10 SWS) dienen. ⁴Bei insgesamt gleichem Umfang kann es durch zusätzliche Praktika aus verschiedenen Teilgebieten der Biologie ersetzt werden.

⁵Einem intensiven Einblick in die komplexen didaktischen Prinzipien des Biologieunterrichts dient ein Seminar mit dem Schwerpunkt der didaktischen Analyse ausgewählter Stoffgebiete. ⁶Zur Vertiefung werden außerdem die Inhalte einzelner Teilbereiche der Biologie didaktisch-methodisch für den Unterricht umgesetzt (Speziellen Didaktik).

⁷Die beschriebenen Studieninhalte bringen selbstverständliche Berührungspunkte zum Diplomstudiengang Biologie der Universität Bayreuth.

⁸Entsprechende einzelne Studienleistungen werden gegenseitig anerkannt.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium

Vorlesungen, Seminar	20,0 SWS
Praktika / Übungen	8 (von 16) SWS ³⁾
Exkursionen	0,5 SWS ³⁾
	<hr/>
	28,5 SWS³⁾

Hauptstudium

Vorlesungen, Seminar	8,0 SWS
Praktika, Übungen	8,5(von 17) SWS ³⁾
	<hr/>
	16,5 SWS³⁾

Insgesamt (mit Anrechnungsfaktor)³⁾ 45,0 SWS³⁾

a) Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1.	1. Allgemeine Botanik I	2	V
	2. Allgemeine Zoologie I	2	V
	3. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (mit Exkursion)	2*	Ü
	4. Übungen zur Zytologie und Anatomie der Tiere (mit Exkursion)	2*	Ü
	5. Didaktik: Schulexperimente	4*	Ü
2.	6. Allgemeine Botanik II	2	V
	7. Allgemeine Zoologie II	2	V
	8. Einführung in die Systematik einheimischer Gefäßpflanzen	1	V
	9. Fauna Mitteleuropas	1	V

	10. Übungen zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen (mit Exk.)	2*	Ü
	11. Übungen zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere (mit Exk.)	2*	Ü
	12. Exkursion (Botanik, Biologie)	1	E
	13. Didaktik der Biologie I	1	V
3.	14. Stoffwechselphysiologie der Pflanzen	1	V
	15. Einführung in die Mikrobiologie	2	V
	16. Einführung in die Genetik	2	V
	17. Einführung in die Tierphysiologie	1	V
	18. Mikrobiologisches oder genetisches Praktikum	2*	P
	19. Didaktik der Biologie II	1	V
4.	20. Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen und Pilze	1	V
	21. Einführung in die Systematik der Tiere	1	V
	22. Didaktik: Arbeitsmittel / Medien im Biologieunterricht (oder 3. Sem.)	2	Ü
b) Hauptstudium			
5.	23. Biologie des Menschen	3*	V / Ü
	24. Einführung in die Ökologie	2	V
	25. Tierphysiologisches Praktikum	2*	P
	26. Pflanzenphysiologisches Praktikum	2*	P
	27. Didaktische Analyse ausgewählter Stoffgebiete	2*	S
6.	28. Hauptpraktikum	10	P
	29. Ökologisches Praktikum (mit Exk.)	2	P
	30. Spezielle Didaktik	2	V / S

Anmerkung:

*) Scheinpflichtige Veranstaltung

- 1) Wählbar sind Botanik oder Zoologie
- 2) Wählbar sind verschiedene Teilbereiche der Biologie
- 3) Für die Ermittlung der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) gem. § 17 Abs. 3 (LPO I) werden praktische Veranstaltungen mit dem Faktor 0,5 verrechnet!

Bemerkung:

Es wird empfohlen, an einer weiterführenden Vorlesung oder Übung aus dem Bereich Ökologie/Umweltschutz teilzunehmen.

a) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu dem 2-wöchigen Praktikum setzt die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika des Grundstudiums voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 45 Abs. 1 LPO I):

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. einführenden Kursen
 - zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere
 - zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren
2. je einem Kurs zur Physiologie der Pflanzen bzw. Tiere
3. einem Kurs aus dem Bereich der Genetik oder Mikrobiologie
4. einer Lehrveranstaltung in Humanbiologie
5. einer Lehrveranstaltung in Ökologie
6. einem Hauptpraktikum aus einem Teilgebiet der Biologie (mind. 10 SWS)
7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen

Studienplan:

Weitere Erfahrungen und Ergänzungen zum Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters für das Fach Biologie zusammengestellt und durch Aushang bekannt gegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Biologie :

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 16

Chemie

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Ziele des Studiums

¹Ziel des vertieften Studiums des Faches ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewußten Lehrer, der den Erfordernissen eines modernen naturwissenschaftlichen Unterrichts fachwissenschaftlich und didaktisch gerecht wird und neue Entwicklungen der Chemie fachlich einordnen und im Unterricht berücksichtigen kann.

²Das vertiefte Studium des Faches führt zu vertieften Kenntnissen der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge in der Anorganischen, Organischen, Physikalischen Chemie und Biochemie. ³Es vermittelt Verständnis der Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her. ⁴Es verschafft einen Überblick über Rohstoffe und Strukturprinzipien (Grundlagen der Mineralogie) und Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Chemie.

⁵In der Fachdidaktik wird der Bezug des fachwissenschaftlichen Studiums zum Berufsfeld Schule hergestellt und die Fähigkeit vermittelt, naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an exemplarischen Beispielen aus der Chemie darzustellen. ⁶Theoriegeleitetes Lehren (Methodenvielfalt, Medienkompetenz, Didaktische Analyse) soll als Vorstufe des praxisgeleiteten Reflektierens in der Phase II verstanden werden.

Inhalte des Studiums

¹Das vertiefte Studium des Faches Chemie ist in Kombination mit dem vertieften Studium des Faches Biologie oder Erdkunde möglich.

²Im **Grundstudium** (1. - 4. Semester) werden die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und Stoffkenntnisse der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie in Vorlesungen und Grundpraktika vermittelt; die begleitenden Seminare und Übungen dienen der Vertiefung des Stoffes. ³Die Fachdidaktik führt in die Grundfragen des Chemieunterrichts ein. ⁴Die für den physikalischen Kurs erforderlichen Kenntnisse können in der Grundvorlesungen des Faches Physik erworben werden; der Besuch entsprechender Mathematikvorlesungen wird

empfohlen. ⁵Das Grundstudium schließt mit der **akademischen Zwischenprüfung** (§ 24 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth) ab.

⁶Im anschließenden **Hauptstudium** (5.-8. Semester) werden die Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie vertieft. ⁷Eine Einführung in die Grundlagen der Biochemie und der Makromolekularen Chemie zeigt wichtige Querverbindungen sowohl zur Biologie als auch zur Technischen Chemie auf. ⁸In der Fachdidaktik werden die fachwissenschaftlichen Ergebnisse und Methoden zu den Bildungsaufgaben und Lehrzielen des Chemieunterrichts an Gymnasien in Beziehung gesetzt. ⁹Auch die Übungen im Vortragen mit Demonstrationen dienen dem Ziel, wichtige Themen aus den verschiedenen Teilbereichen der Chemie und neuere Entwicklungen mit Hilfe didaktisch begründeter Experimente, geeigneten Vortragstechniken und balanciertem Medieneinsatz für den Chemieunterricht zu erschließen.

¹⁰Die **Schriftliche Hausarbeit** am Ende des Hauptstudiums ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die in die modernen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Chemie einführen soll. ¹¹Für die Bearbeitung des Themas soll ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen werden; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer um bis zu drei Monate verlängert werden.

¹²Das vertiefte Studium des Faches Chemie wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Verteilung der Studieninhalte

Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundvorlesung Allgemeine Chemie	2	V
	2. Grundvorlesung Anorganische Chemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente)	2	V
	3. Grundvorlesung Anorganische Chemie II (Chemie der Metalle)	2	V
	4. Grundpraktikum Anorganische Chemie einschließlich Seminar (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 1)	15	P
	5. Grundvorlesung Physikalische Chemie	3	V
	6. Übungen zur Grundvorlesung Physikalische Chemie	2	Ü

7. Grundvorlesung Organische Chemie I	4	V
8. Grundvorlesung Organische Chemie II	4	V
9. Grundpraktikum Organische Chemie (Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 2)	10	P
10. Physikalischer Kurs (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 3)	3	P
11. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
12. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
13. Einsatz von Experimenten und Medien im Unterricht	2	Ü

Hauptstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	14. Grundpraktikum Physikalische Chemie (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 2)	7	P
	15. Hauptvorlesung Anorganische Chemie I	2	V
	16. Hauptvorlesung Anorganische Chemie II	2	V
	17. Hauptvorlesung Organische Chemie I, II oder III	2	V
	18. Hauptvorlesung Physikalische Chemie	2	V
	19. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Anorganische Chemie) (Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	20. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Organische Chemie) (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	21. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Physikalische Chemie) (Teil 3 zum Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 5)	2	Ü
	22. Seminar zur Didaktik der Chemie II (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 6)	2	S
	23. Planung und Vorbereitung von Unterrichtseinheiten II (verpflichtende Be-		

gleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. LPO I § 38 Abs. 2 Nr. 1 c)	2	Ü
24. Grundvorlesung Biochemie	2	V
25. Grundpraktikum Biochemie	2	P
26. Fortgeschrittenenpraktikum mit Seminar zu ausgewählten Themen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Nachweis gem. LPO I § 66 Abs. 1 Nr. 4	13	P
27. Grundvorlesung Makromolekulare Chemie	2	V
28. Spezialvorlesung zur Schriftlichen Hausarbeit ¹		V
29. Seminar zum Gebiet der Schriftlichen Hausarbeit ¹		S
30. Schriftliche Hausarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 3 LPO I (6 Monate)		

¹ **Nur zu belegen, wenn die Schriftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt wird.**

¹Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

²Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht entstehen. ³Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studenten von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 25 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

1. einem chemischen Praktikum (Grundpraktikum Anorganische Chemie, Veranstaltungs-Nr. 4) einschließlich begleitendem Seminar im Umfang von 15 SWS,
2. dem physikalischen Kurs (Veranstaltungs-Nr. 10).

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 66 Abs.

1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum, gegebenenfalls einschließlich Seminar (mindestens 15 SWS), in dem die Grundlagen der Anorganischen Chemie,

- verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 4),
2. einem chemischen Praktikum (mindestens 15 SWS), gegebenenfalls einschließlich Seminar, in dem die Grundlagen der Organischen und Physikalischen Chemie zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 9 und 14),
 3. einem physikalischen Kurs (Veranstaltungs-Nr. 10),
 4. einem chemischen Fortgeschrittenen-Praktikum mit Seminar (mindestens 12 SWS), in dem ausgewählte Themen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie oder interdisziplinäre Inhalte der Biologie und Chemie vertieft behandelt werden (Veranstaltungs-Nr. 26);
 5. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Veranstaltungs-Nr. 19, 20, 21),
 6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 22).

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Chemie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 3 bis 6.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Das Lehramtsstudium im Fach Chemie kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Studienziele

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum kritischen und verantwortungsbewußten Lehrer, der die Grundlagen, Probleme und Entwicklungen des Faches Chemie - entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts im gegliederten Schulsystem - in moderner Form vermitteln kann.

²Das Studium des Faches vermittelt Kenntnisse der wichtigsten Tatsachen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge, führt zum Verständnis der Bedeutung chemischer Vorgänge in der Natur und stellt Beziehungen zu den anderen Naturwissenschaften und zur Technik her.

³In der Fachdidaktik wird der Bezug des fachwissenschaftlichen Studiums zu den Bildungsaufgaben und Lehrzielen der jeweiligen Schulart hergestellt.

⁴Insbesondere soll die Fähigkeit vermittelt werden, naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an exemplarischen Beispielen aus der Chemie darzustellen.

Inhalte des Studiums

¹Das Studium des Faches Chemie für das Lehramt an **Realschulen** kann in Kombination mit den Fächern Biologie, Physik oder Mathematik gewählt werden.

²Im Verlauf der ersten vier Semester werden die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und Stoffkenntnisse der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie in Vorlesungen und Grundpraktika vermittelt; die begleitenden Seminare und Übungen dienen der Vertiefung des Stoffes. ³Die Fachdidaktik führt in die Theorie der Methodik und der Unterrichtsmedien im Chemieunterricht ein. ⁴Danach werden die fachwissenschaftlichen Kenntnisse abgerundet. ⁵In den fachdidaktischen Veranstaltungen sowie in den Übungen im Vortragen mit Demonstrationen soll die Fähigkeit erworben werden, die grundlegenden Erkenntnisse der Chemie mit den Bildungsaufgaben und Lehrzielen der jeweiligen Schulart in Einklang zu bringen, experimentell darzustellen und methodisch abwechslungsreich und zielgerichtet auszugestalten.

⁶Die **Schriftliche Hausarbeit** ist eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die in die modernen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Chemie einführen soll.

⁷Für die Bearbeitung des Themas ist ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen; in besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Prüfer um bis zu drei Monate verlängert werden.

⁸Das Studium des Faches Chemie wird mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen.

Lehrveranstaltungen

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium:	gesamt	29,5	
	1. Grundvorlesung Allgemeine Chemie	2	V
	2. Grundvorlesung Anorganische Chemie I (Chemie der Hauptgruppenelemente)	2	V
	3. Grundvorlesung Anorganische Chemie II (Chemie der Metalle)	2	V
	4. Grundpraktikum Anorganische Chemie Einschließlich Seminar (Teil 1 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	15 ²⁾	P
	5. Grundvorlesung Physikalische Chemie	3	V
	6. Grundvorlesung Organische Chemie I	4	V
	7. Grundvorlesung Organische Chemie II	2	V

	8. Grundpraktikum Organische Chemie (Teil 2 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	10 ²⁾	P
	9. Didaktik des Chemieunterrichts I	1	V
	10. Didaktik des Chemieunterrichts II	1	V
Hauptstudium:	gesamt	13,5	
	11. Experimentierkurs II (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 3)	3	Ü
	12. Einsatz von Experimenten und Medien im Unterricht	2	Ü
	13. Hauptvorlesung Organische Chemie I	2	V
	14. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 2)	2	Ü
	15. Praktikum Physikalische Chemie (Teil 3 zum Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 1)	5 ²⁾	P
	16. Seminar zur Didaktik der Chemie I (Nachweis gem. LPO I § 46 Abs. 1 Nr. 3)	2	S
	17. Planung und Vorbereitung von Unterrichtseinheiten II (verpflichtende Begleitveranstaltung zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum gem. LPO I § 38 Abs. 2 Nr. 1 c), Realschule)	2 ³⁾	S
	18. Spezialvorlesung zur Schriftlichen Hausarbeit ¹⁾		V
	19. Seminar zum Gebiet der Schriftlichen Hausarbeit ¹⁾		S
	20. Schriftliche Hausarbeit gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 3 LPO I (4 Monate)		

- 1) Nur zu belegen, wenn die Schriftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt wird.
- 2) Praktikumsstunden gehen gemäß § 17 Abs. 3 LPO I mit dem Faktor 0,5 in die Gesamtberechnung ein.
- 3) Nur zu belegen, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Chemie angefertigt wird.

¹Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

²Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme an

fachpraktischem Unterricht entstehen. ³Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studenten von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 46 Abs.

1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum, gegebenenfalls einschließlich Seminar (mindestens 30 SWS), in dem die Grundlagen der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie, verbunden mit einer Einführung in die Arbeitstechniken, zu erarbeiten sind (Veranstaltungs-Nr. 4, 8, 15),
2. Übungen im Vortragen mit Demonstrationen aus der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie (Veranstaltungs-Nr. 14),
3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Veranstaltungs-Nr. 11, 16).

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Chemie:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 1, 4, 5 und 6.

§ 17

Deutsch

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

¹Das Studium des Faches Deutsch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Das Studium setzt gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum).

Ziele des Studiums

¹Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Gymnasien. ²Der Student soll die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in den Teilfächern der Germanistik erwerben und befähigt werden, die im germanistischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen.

³Jeder Student wählt im Hauptstudium aus den drei Teilfächern ein Hauptgebiet, ein erstes und ein zweites Nebengebiet, wobei das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft nur Hauptgebiet oder erstes Nebengebiet sein kann.

⁴Das Studium des Teilfaches Deutsche Sprachwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs vermitteln. ⁵Es soll mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung vertraut machen und einen Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache und Kenntnisse älterer Sprachstufen vermitteln.

⁶Das Studium des Teilfaches Ältere deutsche Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse insbesondere der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vermitteln. ⁷Der Student soll die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller, bewusstseinsgeschichtlicher und medienwissenschaftlicher Fragestellungen erwerben. ⁸Ziel ist ebenfalls die Vertrautheit mit den maßgeblichen Werken der Älteren deutschen Literatur und Kulturgeschichte.

⁹Das Studium des Teilfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse insbesondere der Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert (Hauptgebiet) bzw. vom 17. Jahrhundert (Nebengebiet) bis zur Gegenwart vermitteln. ¹⁰Der Student soll die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller, bewusstseinsgeschichtlicher und medienwissenschaftlicher Fragestellung erwerben. ¹¹Ziel ist ebenfalls die Vertrautheit mit den maßgeblichen Werken der Neueren deutschen Literatur.

¹²Das fachdidaktische Studium (Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur) soll theoretische und anwendungsorientierte Fachkenntnisse zur Sprachentwicklung, zum Erwerb sprachlichen Wissens und zur Förderung des Sprachgebrauchs sowie zur Vermittlung literarischer Werke, poetologischen Wissens und literaturgeschichtlicher Kenntnis im Deutschunterricht vermitteln. ¹³Die Studenten sollen insbesondere ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse unter pädagogischen, psychologischen und soziokulturellen Aspekten anwenden können.

Verbindung zu anderen Studiengängen

¹Die Studieninhalte entsprechen denjenigen der Fachwissenschaften im Studiengang Magister artium (M.A.). ²Gleichwertige Studienleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen anerkannt.

Inhalte des Studiums

1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse

a) Deutsche Sprachwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung
- gründliche Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen

b) Deutsche Sprachwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung
- Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache mit Kenntnis älterer Sprachstufen

c) Deutsche Sprachwissenschaft als zweites Nebengebiet

- Kenntnis sprachwissenschaftlicher Methoden
- Überblick über die Geschichte der Deutschen Sprache
- Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der Deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs

d) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten (einschließlich 16. Jahrhundert)
- auf Lektüre gegründete Kenntnisse mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der Älteren deutschen Literatur bis zum Ende des 16. Jahrhunderts
- Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nicht-deutschsprachigen mittelalterlichen Literatur

e) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeiten zur Analyse von mittelhochdeutschen Texten

- auf Lektüre mittelhochdeutscher Texte gegründeter Überblick über eine literarische Epoche oder Gattung

f) Ältere deutsche Literaturwissenschaft als zweites Nebengebiet

- Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen
- Lektüre mittelhochdeutscher Texte
- Einblick in die Probleme der Literaturwissenschaft

g) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Hauptgebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von Texten
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der Neueren deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart
- Einblick in die Beziehungen zwischen der Deutschen Literatur und anderen Literaturen

h) Neuere deutsche Literaturwissenschaft als erstes Nebengebiet

- Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft
- Fähigkeit zur Analyse von Texten
- auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37 i.V.m. § 67 LPO I

a) Sprachdidaktik

- Einsicht in linguistische, psychologische und soziokulturelle Aspekte der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs
- Kenntnisse zur Vermittlung synchroner und diachroner Sprachbetrachtung
- Kenntnisse zur Förderung mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs unter Einschluss der Orthographie

b) Literaturdidaktik

- Kenntnisse zum Lese- und Medienverhalten Jugendlicher
- Kenntnisse zur Vermittlung älterer und neuerer Literatur unter Berücksichtigung theoretischer, gattungspoetologischer, literaturgeschichtlicher und medialer Aspekte sowie zur Behandlung von Kinder- und Jugendliteratur

- Kenntnisse zur Förderung des Lesens und bewußter Mediennutzung und zur Äußerungskompetenz über Literatur

Studienaufbau

¹Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) wird mit der Akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium (5. bis 8. Semester) mit der Ersten Staatsprüfung.

Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

Fachwissenschaftliches Grundstudium

¹Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Deutsche Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- eine zweistündige Einführung in die Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und die Regeln ihres Gebrauchs (Einführung Sprachwissenschaft I)
- eine zweistündige Einführung in die deutsche Sprachgeschichte (Einführung Sprachwissenschaft II)
- ein zweistündiges Proseminar freier Wahl

²Es wird dringend empfohlen, vor der Teilnahme am Proseminar die Einführungsveranstaltungen Sprachwissenschaft I und II zu besuchen.

³Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Ältere deutsche Literaturwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- eine zweistündige Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache
- eine zweistündige Einführung in die mittelalterliche Literatur
- ein zweistündiges Proseminar freier Wahl

⁴Es wird dringend empfohlen, vor der Teilnahme am Proseminar die Einführungsveranstaltungen in die mittelhochdeutsche Sprache und in die mittelalterliche Literatur zu besuchen.

⁵Im fachwissenschaftlichen Grundstudium des Teilfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- eine vierstündige Einführung in die Literaturwissenschaft
- ein zweistündiges Proseminar freier Wahl

⁶Es wird dringend empfohlen, vor der Teilnahme am Proseminar die Einführungsveranstaltung in die Literaturwissenschaft zu besuchen.

Fachdidaktisches Grundstudium

¹Im fachdidaktischen Grundstudium wird folgender qualifizierter Leistungsnachweis verlangt:

eine praktikumsbegleitende fachdidaktische Übung (zum Praktikum siehe § 38 Abs. 3 LPO I), die wahlweise auch im zweiten Studienfach absolviert werden kann

²Es wird dringend empfohlen, vor Erwerb des Leistungsnachweises folgende Veranstaltung zu besuchen:

- eine Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik (4 SWS)

Hauptstudium

¹Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. ²Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird.

Fachwissenschaftliches Hauptstudium

Im fachwissenschaftlichen Hauptstudium werden folgende qualifizierte Leistungsnachweise verlangt:

1. ein zweistündiges Hauptseminar im Hauptgebiet
2. ein zweistündiges Hauptseminar im ersten Nebengebiet
3. ein zweistündiges Proseminar im zweiten Nebengebiet

Fachdidaktisches Hauptstudium

eine fachdidaktische Lehrveranstaltung

Studienumfang in der Fachwissenschaft

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium

Fachwissenschaft	32 SWS
Fachdidaktik	4 SWS

Hauptstudium

Fachwissenschaft	32 SWS
------------------	--------

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium	Deutsche Sprachwissenschaft		
1. – 4.	Einführung deutsche Sprachwissenschaft I	2	S
	Einführung deutsche Sprachwissenschaft II	2	S
	Proseminar	2	S
	Lehrveranstaltung	4	V / PS / Ü
	Ältere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	4	S
	Proseminar	2	PS
	Vorlesung	2	V
	Lehrveranstaltung	2	V / PS / Ü
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	S
	Proseminar	2	PS
	Vorlesung	2	V
	Lehrveranstaltung	2	V / PS / Ü
	Lehrveranstaltung aus den obigen Teilfächern nach freier Wahl	2	V / PS / Ü
	Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik	4	S
	Summe	36 SWS	
Hauptstudium	Hauptseminar Hauptgebiet	2	HS
5. – 8.	Hauptseminar 1. Nebengebiet	2	HS
	Proseminar 2. Nebengebiet	2	PS

Lehrveranstaltung in Fachdidaktik	2	LV
Lehrveranstaltungen freier Wahl im Hauptgebiet	10	LV
Lehrveranstaltungen freier Wahl im 1. Nebengebiet	8	LV
Lehrveranstaltungen freier Wahl im 2. Nebengebiet	6	LV
Lehrveranstaltung aus den obigen Teilfächern nach freier Wahl	2	LV
Summe	34 SWS	

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Akademischen Zwischenprüfung nach § 26 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung

Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Veranstaltungen

für das Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft

- a) Einführung Sprachwissenschaft I und II (4 SWS)
- b) Proseminar (2 SWS)

für das Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur (4 SWS)
- b) Proseminar zur Älteren deutschen Literatur (2 SWS)

für das Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS)
- b) Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft (2 SWS)

Bei der Meldung zur Prüfung sind die Zulassungsvoraussetzungen für das Prüfungs- (Teil-) Fach und für mindestens ein weiteres (Teil-) Fach nachzuweisen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 67 Abs. 1 LPO I

1. Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Haupt- oder Oberseminar im Hauptgebiet (2 SWS)
 - b) einem Haupt- oder Oberseminar im 1. Nebengebiet (2 SWS)
 - c) einem Proseminar im 2. Nebengebiet (2 SWS)
 - d) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (2 SWS)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Deutsch:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Das Studium des Faches Deutsch kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Studienvoraussetzungen

Das Studium setzt gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache voraus.

Ziele des Studiums, Studieninhalte

¹Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Realschullehramt. ²Das Studium arbeitet auf die Integration fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse hin. ³Fachwissenschaftliche Kenntnisse in diesem Sinn sind in den jeweiligen Teilfächern:

1. Deutsche Sprachwissenschaft:

Vertrautheit mit Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung; Kenntnis der grammatischen und lexikalischen Strukturen der deutschen Gegenwartssprache und der Regeln ihres Gebrauchs; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Grundzüge der Literaturgeschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit Problemen der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zur Analyse von Texten, auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

Grundkenntnisse der mittelalterlichen Sprache und Literatur.

4. Fachdidaktische Kenntnisse, insbesondere:

a) Sprachdidaktik:

- aa) Einsicht in linguistische, psychologische und soziologische Aspekte der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs,

- bb) Fähigkeit zur Vermittlung synchroner und diachroner Betrachtung der deutschen Sprache und des Sprachgebrauchs (unter didaktischen Aspekten),
- cc) Kenntnis der Möglichkeiten zur Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs (unter Einschluss der Sicherung des Rechtschreibens),
- dd) Fähigkeit, Grundwissen über die Formen und Funktionen alltäglicher und massenmedialer Texte zu vermitteln,
- ee) Kenntnis besonderer Lernschwierigkeiten bezüglich des Faches und Kenntnis von didaktischen und pädagogischen Möglichkeiten, Lernschwierigkeiten zu beseitigen oder zu mindern.

b) Literaturdidaktik:

- aa) Kenntnis der Textverstehensprozesse und Einsicht in die Fragen des weiter-führenden Lesens sowie zum Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen,
- bb) Kenntnisse zur Kinder- und Jugendliteratur und Einsicht in den Stellenwert ihrer Vermittlung im Deutschunterricht,
- cc) Fähigkeit zur Beurteilung und Entwicklung von Modellen zur Behandlung literarischer Werke einschließlich ihrer medialen Gestaltung unter gattungspoetologischen und poetologischen Aspekten,
- dd) Kenntnisse zur Vermittlung der Analyse und Beschreibung nicht-literarischer Texte,
- ee) Förderung der Äußerungskompetenz zu literarischen und nicht-literarischen Texten.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl für den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden (SWS):

Fachwissenschaft	32 SWS
Fachdidaktik	<u>12 SWS</u>
	44 SWS

Lehrveranstaltungen

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	Deutsche Sprachwissenschaft		
	Einführung Sprachwissenschaft I (Gegenwartssprache) und Einführung Sprachwissenschaft II (Sprachgeschichte)	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Ältere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Neuere deutsche Literaturwissenschaft		
	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	ES
	Weiterführendes Proseminar	2	PS
	Didaktik		
	Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik (zweiteilig)	4	ES
	Weiterführendes Proseminar in Sprachdidaktik	2	PS
	Weiterführendes Proseminar in Literaturdidaktik	2	PS
	Begleitveranstaltung zum Praktikum	2	K
	eine Vorlesung in Sprach- oder Literaturdidaktik	2	V
	Zusätzlich ist zu belegen:		
	Haupt- oder Oberseminar in Deutscher Sprachwissenschaft oder Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft	2	HS
	Drei Vorlesungen zu fachwissenschaftlichen Themen	6	V
	drei weitere Veranstaltungen nach freier Wahl	<u>6</u>	LV

Allgemeine Bestimmungen für die jeweiligen Lehrveranstaltungstypen

¹Die Proseminare bauen auf den entsprechenden Einführungen auf. ²Es wird deshalb dringend empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen. ³Der Besuch des Hauptseminars setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im selben Teilfach voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung (nach § 47 Abs. 1 LPO I):

1. Kenntnisse in einer Fremdsprache.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft,
 - b) einem Proseminar in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft,
 - c) einem Proseminar in Älterer deutscher Literaturwissenschaft,
 - d) einem Haupt- oder Oberseminar aus den Teilfächern Sprachwissenschaft oder Neuerer deutschen Literaturwissenschaft,
 - e) zwei fachdidaktischen Proseminaren.

Schriftliche Hausarbeit

Sofern die zur Zulassung zur Prüfung erforderliche schriftliche Hausarbeit im Fach Deutsch geschrieben wird, ergibt sich ein zusätzlicher Zeitaufwand, der etwa der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn SWS entspricht.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Deutsch:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 18

Erdkunde

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

¹Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. ²Will ein Student das Studium zum Sommersemester aufnehmen, so hat er sich unbedingt mit dem Fachstudienberater in Verbindung zu setzen.

Ziele des Studiums

¹Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Gymnasien. ²Der Student soll die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in Teilfächern der Geographie erwerben und befähigt werden, die im geographischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen. ³Im Verlauf des Studiums der Geographie sollen die Studenten grundlegende Kenntnisse über geographisch relevante Sachverhalte und die Fähigkeit erwerben, diese angemessen wissenschaftlich zu analysieren und zu bewerten. ⁴Am Ende ihres Studiums sollen sie

- angemessene Kenntnisse über den neuesten Wissensstand in Allgemeiner und Regionaler Geographie erworben haben
- die Fähigkeit zum analytischen Denken in räumlichen Kategorien besitzen
- die Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen beurteilen können
- fähig sein, unterschiedliche sozio-ökonomische Systeme, Lebensformen und raumrelevante Wertvorstellungen zu verstehen und ihre Konsequenzen für die Raumaneignung und –gestaltung zu erkennen
- in der Lage sein, geographisch relevante Daten im Gelände und aus publizierten Quellen methodisch kontrolliert zu erheben, sie auszuwerten und in übersichtlicher Form in Abbildungen und Karten darzustellen
- die Fähigkeit besitzen, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsmethoden für den Erdkundeunterricht stufengerecht zu operationalisieren.

Inhalte des Studiums

- theoretische und fachmethodische Grundlagen des Faches Erdkunde (Stadt- und Regionalforschung)
- Grundlagen der physischen Geographie, insbesondere Geomorphologie, Bodenkunde, Klima- und Vegetationsgeographie
- Grundlagen der Geographie des Menschen, insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Stadtgeographie und Geographie ländlicher Räume
- Regionale Geographie, insbesondere Deutschland
- Angewandte Geographie, insbesondere Raumplanung und Regionalpolitik
- Kartographie und Statistik
- Didaktik der Geographie, insbesondere Entwicklung und Stellung des Faches Erdkunde im Gymnasium
- Unterrichtsplanung und Unterrichtsanalyse unter besonderer Berücksichtigung erdkundlicher Unterrichtsmethoden und Medien
- außerschulischer Unterricht mit Schwerpunkt Exkursionsdidaktik

Zu anderen Studiengängen bestehen folgende inhaltliche Berührungspunkte: Der Studiengang Diplom-Geographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung und der BA-Studiengang „Geographische Entwicklungsforschung / African Development Studies in Geography“ ist im Grundstudium in den Fachgebieten der Physischen und der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie in Teilen mit dem Lehramtsstudiengang vergleichbar.

Aufbau des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das durch die Akademische Zwischenprüfung nach § 32 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen wird und ein viersemestriges Hauptstudium.

²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	31 SWS
Geländepraktika	8 Tage
Exkursionen	8 Tage

Hauptstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	29 SWS
Exkursionen	14 Tage

Summe: 60 SWS, 22 Tage Exkursionen und 8 Tage Praktika

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium 1. – 4.	1. Einführung in die Geographie	2	Ü
	2. Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V
	3. Proseminar Didaktik der Geographie	2	S
	4. Einführung in die Anthropogeographie	2	V / Ü
	5. Einführung in die Physische Geographie	2	V / Ü
	6. Grundvorlesungen aus der Allgemeinen und Regionalen Geographie	mind. 13	V
	7. Einführung in die Kartographie	2	Ü
	8. Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeographie (Unterseminar)	2	S
	9. Physische Geographie (Unterseminar)	2	S
	10. Methoden und Arbeitsweisen (z.B. Einführung in das wissenschaftliche		

	Arbeiten, Statistik, SPSS)	2	Ü
	11. Geländepraktikum zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	4 Tg.	P
	12. Geländepraktikum zur physischen Geographie	4 Tg.	P
	13. Exkursionen	mind. 8 Tg.	Exk
Hauptstudium 5. – 8.	14. Allgemeine und Regionale Geographie	mind. 9	V
	15. Angewandte Geographie	mind. 4	V
	16. Hauptseminar I	2	S
	17. Hauptseminar II	2	S
	18. Spezialübung I (zur Allgemeinen, Regionalen und Angewandten Geographie)	2	Ü
	19. Spezialübung II (zur Allgemeinen, Regionalen und Angewandten Geographie)	2	Ü
	20. Das Fach Erdkunde in der Oberstufe des Gymnasiums	2	Ü
	21. Fachdidaktisches Seminar	2	S
	22. Thematische Kartographie (mit praktischer Arbeit)	2	Ü
	23. Luftbildauswertung	2	Ü
	24. Große Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk
	25. Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk
	26. Zusatzangebot: Erdkunde für das Gymnasium – Veranstaltung zum studienbegleitenden fachdidakti- schen Praktikum	2	Ü

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

¹Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden. ²Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern mit Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. ³Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein

Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt, die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Exkursionen wird im Exkursionspass bestätigt.

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt die erfolgreiche Zwischenprüfung voraus.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 69 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 1) geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens 15 Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens sieben Tagen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 13, 24 und 25)
- 2) zwei Hauptseminaren (Veranstaltungs-Nrn. 16 und 17)
- 3) einer Übung zur Kartographie mit praktischer Arbeit (Lehrveranstaltungs-Nr. 22)
- 4) einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungs-Nr. 21)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Erdkunde:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

¹Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen. ²Will ein Student das Studium zum Sommersemester aufnehmen, so hat er sich unbedingt mit dem Fachstudienberater in Verbindung zu setzen.

Ziele des Studiums

¹Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Realschulen. ²Der Student soll die Kompetenz zu wissenschaftlichem Arbeiten in den Teilfächern der Geographie erwerben und befähigt werden, die im geographischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge in der jeweiligen Schulart zu beziehen.

³Im Verlauf des Studiums der Geographie sollen die Studenten grundlegende Kenntnisse über geographisch relevante Sachverhalte und die Fähigkeit erwerben, diese angemessen wissenschaftlich zu analysieren und zu bewerten. ⁴Am Ende ihres Studiums sollen sie

- angemessene Kenntnisse über den neuesten Wissensstand in Allgemeiner und Regionaler Geographie erworben haben
- die Fähigkeit zum analytischen Denken in räumlichen Kategorien besitzen
- die Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen beurteilen können
- fähig sein, unterschiedliche sozioökonomische Systeme, Lebensformen und Wertvorstellungen zu verstehen und ihre Konsequenzen für die Rauman-eignung und –gestaltung zu erkennen
- in der Lage sein, geographisch relevante Daten im Gelände und aus publizierten Quellen methodisch kontrolliert zu erheben, sie auszuwerten und in übersichtlicher Form in Abbildungen und Karten darzustellen
- die Fähigkeit besitzen, fachwissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungs-methoden für den Erdkundeunterricht stufengerecht zu operationalisieren.

Inhalte des Studiums

- theoretische und fachmethodische Grundlagen des Faches Erdkunde (Stadt- und Regionalforschung)
- Grundlagen der Physischen Geographie, insbesondere Geomorphologie, Bodenkunde, Klima- und Vegetationsgeographie
- Grundlagen der Geographie des Menschen, insbesondere Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Stadtgeographie und Geographie ländlicher Räume
- Regionale Geographie, insbesondere Deutschland
- Angewandte Geographie, insbesondere Raumplanung und Regionalpolitik
- Kartographie und Statistik
- Didaktik der Geographie, insbesondere Entwicklung und Stellung des Faches Erdkunde an Grund-, Haupt- und Realschulen, Unterrichtsplanung, Unterrichts-analyse unter besonderer Berücksichtigung erdkundlicher Unterrichtsmethoden und –medien
- Außerschulischer Unterricht mit Schwerpunkt Exkursionsdidaktik

Zu anderen Studiengängen bestehen folgende inhaltliche Berührungspunkte: Der Studiengang Diplomgeographie mit dem Schwerpunkt Raumplanung und der BA-Studiengang „Geographische Entwicklungsforschung / African Development Studies in Geography“ ist im Grundstudium in den Fachgebieten der Physischen und der Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie in Teilen mit dem Lehramtstudiengang vergleichbar.

Aufbau des Studiums

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt

Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	22 SWS
Geländepraktika	8 Tage
Exkursionen	8 Tage

Hauptstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare	14 SWS
Exkursionen	7 Tage

Summe: 36 SWS, 15 Tage Exkursionen und 8 Tage Praktika

Verteilung der Studieninhalte

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium 1. – 4.	1. Einführung in die Geographie	2	Ü
	2. Einführung in die Didaktik der Geographie	2	V
	3. Einführung in die Anthropogeographie	2	V / Ü
	4. Einführung in die physische Geographie	2	V / Ü
	5. Grundvorlesungen aus der Allgemeinen und Regionalen Geographie	mind. 4	V
	6. Einführung in die Kartographie	2	Ü
	7. Kultur- / Wirtschafts- / Sozialgeographie	2	S
	8. Physische Geographie (Unterseminar)	2	S
	9. Proseminar zur Didaktik der Geographie	2	S
	10. Übungen zur Fachdidaktik I	2	Ü
	11. Geländepraktikum zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie	4 Tg.	P
	12. Geländepraktikum zur Physischen Geographie	4 Tg.	P
	13. Exkursionen	mind. 8 Tg.	Exk
Hauptstudium 5. – 8.	14. Allgemeine und Regionale Geographie	mind. 4	V
	15. Angewandte Geographie (Raumplanung und Regionalpolitik)	mind. 2	V
	16. Fachwissenschaftliches Hauptseminar	2	S
	17. Übungen zur Fachdidaktik II	2	Ü
	18. Fachdidaktisches Seminar	2	S
	19. Große Exkursion	mind. 7 Tg.	Exk
	20. Zusatzangebot: Erdkunde für die Realschule –		

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

¹Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden. ²Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung mitgeteilt. ³Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt, die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Exkursionen wird im Exkursionspass (!) bestätigt.

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zum fachwissenschaftlichen Hauptseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an je einem Unterseminar aus Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie sowie physische Geographie, an der Übung Einführung in die Kartographie, an den Geländepraktika zur Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie und zur Physischen Geographie voraus.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 49 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- Geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen und einer größeren Exkursion von mindestens sieben Tagen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 13 und 19)
- einem Hauptseminar (Lehrveranstaltungs-Nr. 16)
- zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 10 oder 17, und 18)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Erdkunde:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 19

Geschichte

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Das Studium des Faches Geschichte kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Studienvoraussetzungen

¹Das Studium setzt - abgesehen von den sonstigen Vorschriften über die Zulassung zur Hochschule - Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, voraus. ²Dabei sind zur Akademischen Zwischenprüfung gesicherte Kenntnisse in Latein (Latinum) und einer modernen Fremdsprache nachzuweisen, die schon beim Besuch der Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ sowie bei den Vorlesungen mit Tutorial und Hausarbeit zur Erarbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Ziele des Studiums

¹Die Studenten der Geschichte sollen sich im Verlauf des Studiums grundlegende Kenntnisse von Ereignissen, Problemen und Entwicklungslinien in Alter, Mittelalterlicher, Neuerer (Frühe Neuzeit) und Neuester Geschichte sowie Bayerischer Landesgeschichte aneignen und Einsicht in die Geschichtlichkeit des Menschen und seiner Welt gewinnen. ²Am Ende ihres Studiums sollen sie fähig sein:

- sich anhand der Literatur mit dem neuesten Wissenstand über historische Probleme vertraut zu machen
- Quellen und Literatur kritisch zu benutzen, die Quellengrundlage von Darstellungen zu überprüfen und sich ein eigenes Urteil zu bilden
- sich mit grundlegenden geschichtlichen Vorgängen und Problemen sowohl wissenschaftlich-methodisch als auch in ihrem Bezug zur Schulpraxis auseinanderzusetzen
- methodisch gesicherte wissenschaftliche Abhandlungen zu verfassen und aufgrund eigener Kenntnis und Urteilsfähigkeit einen wissenschaftlichen Standpunkt zu begründen und zu vertreten.

Studienverlauf

¹Ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Geschichte umfasst eine Regelstudienzeit von neun Semestern mit einem Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen von 67 SWS (Semesterwochenstunden), die durch die Eintragungen im Studienbuch nachgewiesen werden.

²Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

³Das Grundstudium von in der Regel vier Fachsemestern wird mit der Akademischen Zwischenprüfung abgeschlossen. ⁴Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind u.a. einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS aus allen in Bayreuth vertretenen Teilfächern der Geschichte, die erforderlichen Sprachkenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ sowie an je einer Vorlesung mit

Tutorial und Hausarbeit in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer (Frühe Neuzeit) oder Neuester Geschichte nachzuweisen.⁵Eine Vorlesung aus Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte.⁶Eine Vorlesung aus der Geschichte Afrikas gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte.⁷Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt werden.⁸Das Nähere regelt die „Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien“. ⁹Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium (in der Regel fünftes bis neuntes Fachsemester), nach dessen Ende - spätestens nach der Vorlesungszeit des vierzehnten Semesters - die Erste Staatsprüfung abgelegt wird.¹⁰Bei der Meldung zu dieser Prüfung sind Nachweise vorzulegen u.a. über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung, weitere Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 32 SWS, darunter die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus der Alten oder Mittelalterlichen, der Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte, einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft, einer zu den historischen Hilfswissenschaften und einer zur Geschichtsdidaktik.

¹¹Für die Erreichung der Studienziele werden Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Hauptseminaren, Übungen, Grundkursen, Kolloquien und Exkursionen angeboten.

¹²Das Grundstudium soll vor allem mit fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen und Fragestellungen sowie dem Umgang mit den Quellen und der Fachliteratur vertraut machen. ¹³Ferner soll es die Kenntnis der zentralen Vorgänge und Probleme der Weltgeschichte vermitteln. ¹⁴Im Hauptstudium liegt der Akzent auf einer Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von selbstgewählten zeitlichen und thematischen Schwerpunkten.

¹⁵Lehrveranstaltungen zur Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte und zur außereuropäischen Geschichte können je nach Thematik auch als Lehrveranstaltungen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte gelten.

Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

- Hauptereignisse und Strukturen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren (Frühe Neuzeit) und Neuesten Geschichte sowie der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte unter Berücksichtigung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte
- Grundzüge der Historischen Hilfswissenschaften
- Gebrauch der Hilfsmittel, die der methodisch zuverlässigen Ermittlung historischen Wissens dienen
- Erarbeitung und kritische Überprüfung historischer Tatbestände und ihre Einordnung in den Zusammenhang der Forschung
- theoretische Grundlagen des historischen Wissens
- Bildungsaufgaben und Lernbedingungen des Geschichtsunterrichts im Gymnasium einschließlich der anthropologischen, psychologischen und soziologischen Voraussetzungen historischer Bildung
- Epochendidaktik (Didaktik der Antike, des Mittelalters etc.) sowie Themendidaktik (Didaktik der Landes-, Stadt-, Wirtschaftsgeschichte u.a.),
- Methoden und Hilfsmittel des Geschichtsunterrichtes (Mediendidaktik) sowie Fertigkeiten in der Bewertung von Schülerleistungen.

Verbindung zu anderen Studiengängen

¹Zwischen dem Studium des Fachs Geschichte für das gymnasiale Lehramt und dem Studium der Geschichte im Magisterstudiengang bestehen inhaltliche Berührungspunkte. ²So ist das Grundstudium mit der Zwischenprüfung in fachwissenschaftlicher Hinsicht in beiden Studiengängen identisch. ³Auch im Hauptstudium finden gleichwertige Studienleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen wechselseitige Anerkennung. ⁴So kann z. B. eine als ausreichend befundene Magisterarbeit nach erneuter Überprüfung als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung genommen werden.

Verteilung der Studieninhalte

¹Für ein ordnungsgemäßes Studium werden mindestens 66 SWS fachwissenschaftliche und vier SWS fachdidaktische Lehrveranstaltungen verlangt, die sich in etwa gleichgewichtig auf Grund- und Hauptstudium verteilen sollten.

²Lehrveranstaltungen, die gemäß der Prüfungsordnung spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Akademischen Zwischenprüfung sind, werden im folgenden mit * gekennzeichnet; mit ** werden Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung kenntlich gemacht. ³Die Reihenfolge des Besuchs der Veranstaltungen ist innerhalb der beiden Studienabschnitte beliebig; allerdings muss die Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ vor dem Besuch der Vorlesungen mit Tutorial und Hausarbeit erfolgreich absolviert sein.

a) Grundstudium

Semester (1.- 4.)	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1.*Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“	2	Ü
	2. *Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit aus der Alten Geschichte	3	V/Ü
	3. *Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit aus der Mittelalterlichen Geschichte	3	V/Ü
	4. *Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit aus der Neueren (Frühe Neuzeit) oder der Neuesten Geschichte	3	V/Ü
	5. Übung zur Technik des fachbezogenen wissenschaftl. Arbeitens (Quellenlektüre, Begleitkurs, o.a.)	2	Ü
	6. Einführende Lehrveranstaltungen aus der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte (Grundkurs, Übungen)	8	
	7. Vorlesungen über zentrale Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit, der Neuesten Geschichte, der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte, der Geschichte Afrikas sowie der Wissenschaftsgeschichte	10	V
	8. **Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft Ein Besuch dieser Veranstaltung ist auch noch im Hauptstudium möglich.	2	
	9. Lehrveranstaltung zur Geschichtsdidaktik (didaktische und methodische Grundfragen)	2	

b) Hauptstudium

Semester (5. – 9.)	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	**Hauptseminar aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen		

Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	S
**Hauptseminar aus der Neueren (Frühe Neuzeit) oder Neuesten Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	2	S
**Lehrveranstaltung zur Geschichtsdidaktik (didaktische und methodische Grundfragen) – Ein Besuch dieser Veranstaltung ist zusätzlich zu der Veranstaltung im Grundstudium auch im Grundstudium möglich.	2	S
**Lehrveranstaltung aus den Historischen Hilfswissenschaften (z.B. Paläographie, Diplomatik, Epigraphik, Heraldik, Numismatik o.ä.); (Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Schein bestätigt. Ein Besuch dieser Veranstaltung ist auch im Grundstudium möglich.)	2	
Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Vertiefung der erworbenen Fertigkeiten (Seminare, Kolloquien, Examensvorbereitungskurse, Exkursionen)	6	
Vorlesungen aus den verschiedenen Teilbereichen der Geschichte, insbesondere der Landesgeschichte und aus Nachbardisziplinen, vor allem zur Vertiefung von zeitl. und thematischen Schwerpunkten.	18	V

Studienempfehlungen

¹Neben dem Erwerb der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung geforderten Leistungsnachweisen nach § 71 LPO I sollte dem Besuch von Vorlesungen und dem weiterführenden Selbststudium durch Lektüre von Quellen und Fachliteratur das besondere Engagement der Studenten gelten.

²Sollten zu Beginn des Studiums noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen, so empfiehlt sich für die ersten Semester eine Konzentration auf die Sprachstudien, daneben auf Vorlesungen sowie Übungen. ³Die vorlesungsfreie Zeit dient dazu, die Vorlesungen und Übungen des vergangenen Semesters nachzuarbeiten und diejenigen des folgenden Semesters durch einschlägige Lektüre vorzubereiten. ⁴Die letzten Semester sollen vor allem der Anfertigung der Hausarbeit und dem vertieften Studium

von Spezialgebieten gelten, die bei den mündlichen Prüfungen in der Ersten Staatsprüfung angemessen berücksichtigt werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 34 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

- Nachweis gesicherter Kenntnisse in zwei Fremdsprachen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“ sowie an je einer Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit in Alter, Mittelalterlicher und Neuerer (Frühe Neuzeit) oder Neuester Geschichte. Eine Vorlesung aus Bayerischer und Fränkischer Landesgeschichte gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte. Eine Vorlesung aus der Geschichte Afrikas gilt je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Alten, der Mittelalterlichen, Frühneuzeitlichen oder der Neuesten Geschichte.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 71 Abs. 1 LPO I

Gesicherte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein (Nachweis durch das Latinum).

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Hauptseminar aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte,
- einem Hauptseminar aus der Neueren oder Neuesten Geschichte, (- Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außereuropäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte)
- einer Lehrveranstaltung zu Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung aus den historischen Hilfswissenschaften (z. B. Epigraphik, Paläographie, Diplomatik, Historische Statistik),
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.

Studienberatung

¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die „Zentrale Studienberatung“ der Universität. ²Eine Beratung des Gesamtfach Geschichte betreffend bietet ein periodisch dazu bestimmter Geschichtsprofessor (s. Vorlesungsverzeichnis unter „Studienfachberatung“). ³Daneben wird von allen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Facheinheit in ihren regelmäßigen Sprechstunden eine studienbegleitende Fachberatung angeboten, die von den Studenten ungeniert genutzt werden sollte.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Geschichte:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der gesicherten Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele und Inhalte des Studiums

Die Studienziele und Studieninhalte ergeben sich aus den inhaltlichen Prüfungsanforderungen von § 51 LPO I.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare ca. 24 SWS

Hauptstudium

Vorlesungen, Übungen, Seminare ca. 20 SWS

insgesamt ca. 44 SWS

a) Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Übung „Geschichtswissenschaftliche Propädeutik“	2	Ü
	2. Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit zur Alten Geschichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme)	3	V/Ü
	3. Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit zur Mittelalterlichen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme) oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte	3	V/Ü
	4. Vorlesung mit Tutorial und Hausarbeit zur Neueren und Neuesten Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme) oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landes-		

geschichte oder außereuropäischen Geschichte	3	V/Ü
5. Vorlesungen und/oder Übungen aus Alter, Mittelalterlicher, Neuerer und Neuester Geschichte, Bayerischer Lan- desgeschichte oder außereuropäischer Geschichte	9	V + Ü
6. Einführung in die Geschichtsdidaktik	2	Ü
7. Einführung in die Methodik des Ge- schichtsunterrichts	2	Ü

b) Hauptstudium

8. Hauptseminar, wahlweise aus der Mittel- alterlichen, Neueren oder Neuesten Ge- schichte oder aus einer entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte oder außereuropäischen Geschichte (mit Nachweis der erfolgreichen Teilnahme)	2	S
9. weitere Vorlesungen, Übungen, Seminare zu den einzelnen Teilgebieten	12	V + Ü + S
10. weitere fachdidaktische Vorlesungen, Übungen, Seminare	6	V + Ü + S

Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen:

Die Zulassung zum Hauptseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an den drei Vorlesungen mit Tutorial und Hausarbeit des Grundstudiums voraus.

Festlegung der Art des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

¹Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann durch Klausur, Referat, Hausarbeit, Protokoll und andere Leistungen erbracht werden.

²Die Art des Nachweises wird den Veranstaltungsteilnehmern spätestens vor Beginn der ersten Veranstaltung mitgeteilt. ³Bei erfolgreicher Teilnahme an Übungen und Seminaren wird ein Übungs- bzw. Seminarschein ausgestellt.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 51 Abs. 1 LPO I:

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (i. d. Regel Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife).

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- a) einem Hauptseminar, wahlweise aus der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte (Lehrveranstaltungen in Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, osteuropäischer und außer-europäischer Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltungen der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte) (Lehrveranstaltungs-Nr. 8).
- b) zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nr. 10).

Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters von der Facheinheit Geschichte zusammengestellt und bekannt gegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Geschichte:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

§ 20

Informatik

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor. ²Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse:

a) Fachwissenschaftliches Studium

¹Die Studenten sollen auf breiter Basis in die wichtigsten Gebiete der Informatik unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Informatik gründlich eingeführt werden. ²Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Gymnasiallehrer darauf vorbereitet ist, den sich mit der Zeit wandelnden Inhalten des Informatikunterrichts der Gymnasien zu folgen, sich selbständig

in einem Fach fortzubilden und auch neuere Entwicklungen der Fachwissenschaft verfolgen zu können.

b) Fachdidaktisches Studium

¹Die Ausbildung umfasst u.a. elementarinformatorische Inhalte von einem pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sowie schulrelevante Problemstellung- und Basiskenntnisse in Multimediakompetenz. ²Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Informatik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird. ³Veranstaltungen zum Computer- und Interneteinsatz zur Unterrichtsvorbereitung bzw. -durchführung werden angeboten.

⁴Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

Verteilung der Studieninhalte

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	37 SWS
Hauptstudium	28 SWS
Fachdidaktik	<u>6 SWS</u>
	71 SWS

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium (1. – 3. Sem.)	1. Konzepte der Programmierung	4 + 2	V / Ü
	2. Rechnerarchitektur und Rechnernetze	4 + 2	V / Ü
	3. Mathematische Grundlagen der Informatik	4 + 2	V / Ü
	4. Algorithmen und Datenstrukturen	4 + 2	V / Ü
	5. Betriebssysteme	2 + 1	V / Ü
	6. Formale Sprachen und Compilerbau	4 + 2	V / Ü
	7. Programmierpraktikum	4	P
Hauptstudium (5. – 8. Sem.)	8. Softwareengineering	4 + 2	V / Ü
	9. Multimediale Systeme I	2 + 1	V / Ü

10. Fachdidaktik	2	V
11. Datenbanken und Informationssysteme	4 + 2	V / Ü
12. Verteilte und parallele Systeme I	2 + 1	V / Ü
13. Wissensbasierte Systeme und KI	2 + 1	V / Ü
14. Fachdidaktik	2	S
15. Softwarepraktikum	4	P
16. Fachdidaktik	2	P
17. Wahlpflichtvorlesung	2 + 1	V / Ü
18. Seminar zum studienbeleitenden Praktikum (Wahlveranstaltung) ^{*)}	2	S

^{*)} Das Praktikum kann auch in dem anderen vertieft studierten Fach abgelegt werden.

²⁾ Unter der Wahlpflichtvorlesung (LV Nr. 17) ist eine Veranstaltung aus folgendem Katalog zu wählen:

Multimediale Systeme II	V 2 + Ü 1
Verteilte und parallele Systeme II	V 2 + Ü 1
Computergraphik	V 2 + Ü 1
Eingebettete Systeme	V 2 + Ü 1
Simulation	V 2 + Ü 1.

³⁾ Die entsprechenden Kenntnisse werden in Vorlesungen und Seminaren erworben und durch entsprechende Scheine nachgewiesen. ⁴⁾ In diesen Veranstaltungen erfährt der Student auch Einblicke in die Problemgeschichte seines Faches.

⁵⁾ Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. ⁶⁾ Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen und im allgemeinen auch durch ein Praktikum vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 72 a Abs. 1 LPO I:

¹⁾ Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Datenbanksysteme, Betriebssysteme und Rechnerarchitektur (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 2,5 und 11)
- einem Programmierpraktikum

3. einem Praktikum zur Entwicklung eines größeren Softwareprodukts (Softwarepraktikum)
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 10 und 14)
5. einem Praktikum zur Anwendung von Informatikthemen aus fachdidaktischer Sicht (Lehrveranstaltungs-Nr. 16).

²Während des Studiums kann ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus den Gebieten Softwaretechnik, Projektmanagement, Projektorganisation in der Softwareentwicklung erbracht werden (mündlich 45 Min. Dauer). ³Für die Zulassung ist der Nachweis gemäß Nr. 3 erforderlich.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Informatik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 1 und 4, im Falle der nachträglichen Erweiterung entfallen auch noch die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 2 und 5.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn:

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums:

¹Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Realschulen und Beruflichen Schulen vor. ²Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

a) Fachwissenschaftliches Studium

¹Die Studenten werden in die Elemente der Informatik in einem Maße eingeführt, wie es für das jeweils angestrebte Lehramt erforderlich und angemessen ist. ²Insbesondere wird der Bezug zur Nutzung der Informatik betont.

b) Fachdidaktisches Studium

¹Die Ausbildung umfasst u.a. elementarinformatische Inhalte von einem pädagogisch-didaktischen Standpunkt aus sowie schulrelevante Problemstellung und Basiskenntnisse in Multimediakompetenz. ²Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Informatik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und

die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird.
³Veranstaltungen zum Computer- und Interneteinsatz zur Unterrichtsvorbereitung bzw. -durchführung werden angeboten.

⁴Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

Verteilung der Studieninhalte

a) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt 44 SWS.

b) Studium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Konzepte der Programmierung	4 + 2	V / Ü
	2. Algorithmen und Datenstrukturen	4 + 2	V / Ü
	3. Fachdidaktik	2	V
	4. Betriebssysteme	2 + 1	V / Ü
	5. Formale Sprachen und Compilerbau	4 + 2	V / Ü
	6. Fachdidaktik	2	V oder S
	7. Proseminar	2	S
	8. Programmierpraktikum	3	P
	9. Fachdidaktik	2	V oder S
	10. Softwareengineering	4 + 2	V / Ü
	11. Softwarepraktikum	4	P
	12. Fachdidaktik	2	P

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 53 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Lehrveranstaltungen aus der Informatik, die nicht speziell für Nebenfachstudenten angeboten werden (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 1, 2, 4, 5, oder 10)
2. einem Programmierpraktikum und einem Softwarepraktikum
3. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
4. einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen (z.B. Multimediale Systeme bzw. Fachdatenbanken) aus fachdidaktischer Sicht (Lehrveranstaltungs-Nr. 12).

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Informatik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 1 und 3, im Falle der nachträglichen Erweiterung entfallen auch noch die Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2.

§ 21**Mathematik**

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Gymnasien vor. ²Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

Fachwissenschaftliches Studium:

¹Die Studenten sollen auf breiter Basis in wichtige Gebiete der Mathematik gründlich eingeführt werden. ²Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Gymnasiallehrer in der Lage ist, den sich mit der Zeit wandelnden Lehrinhalten des Mathematikunterrichts der Gymnasien zu folgen, sich selbständig in seinem Fach fortzubilden und auch neueren Entwicklungen in der Fachwissenschaft folgen zu können.

Fachdidaktisches Studium:

¹Die Fachdidaktik bildet eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis. ²Dabei konzentriert sich die Ausbildung auf drei Schwerpunktbereiche:

- A Mathematik Lehren und Lernen – Grundlagen und neue Konzepte
- B Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten
- C Einsatz von Mathematiksoftware sowie Nutzung des WWW im Unterricht.

Zusätzlich werden regelmäßig Veranstaltungen aus dem Multimediabereich angeboten.

Verteilung der Studieninhalte:

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	30 SWS
Hauptstudium	35 SWS
Fachdidaktik	<u>6 SWS</u>
	71 SWS

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand		SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium (1. – 3. Sem.)	1. Analysis I	P	4 + 2	V / Ü
	2. Lineare Algebra I	P	4 + 2	V / Ü
	3. Analysis II	P	4 + 2	V / Ü
	4. Lineare Algebra II	P	4 + 2	V / Ü
	5. Analysis III	P	4 + 2	V / Ü
	6. Proseminar	W	2	S
Hauptstudium (ab 4. Sem.)	7. Analysis IV (Funktionentheorie)	P	4 + 2	V / Ü
	8. Programmieren	W	4 + 2	V / Ü
	9. Algebra *	P	4 + 2	V / Ü
	10. Einführung in die Informatik für Studenten anderer Fachrichtungen	P	4 + 1	V / Ü
	11. Seminar zum studienbegleitenden Schulpraktikum **	W	2	S
	12. Vorlesung aus der Geometrie	P	4 + 1	V / Ü
	13. Seminar	P	2	S
	14. Fachdidaktik	P	2	V
	15. Vorlesung aus der Stochastik	P	4 + 1	V / Ü
	16. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	17. Fachdidaktik	P	2	S
	18. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	19. Wahlpflichtvorlesung	WP	2	V
	20. Fachdidaktik	P	2	V

(P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, W = Wahlveranstaltung)

Die Wahlpflichtvorlesungen sind aus folgenden Gebieten auszuwählen:

- a) reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen und Funktionentheorie
- b) Algebra und Zahlentheorie
- c) Geometrie (Grundlagen und ein Spezialgebiet, z.B. Differentialgeometrie)
- d) Stochastik
- e) Informatik, Numerik oder ein anderes mathematisches Gebiet, soweit dieses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus besonders genehmigt wurde.

In allen Veranstaltungen erfährt der Student auch Einblicke in die Problemgeschichte seines Faches.

- * Diese Vorlesung kann auch im dritten Semester gehört werden.
- ** Das Schulpraktikum kann auch in einem anderen vertieft studierten Fach abgelegt werden.

Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen und im Allgemeinen auch durch ein Seminar vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei der folgenden vier Lehrveranstaltungen:

1. Übungen zur Analysis I und II
2. Übungen zur Linearen Algebra I und II

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 77 Abs. 1 LPO I:

¹Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. einer Übung in Algebra mit Klausur (Lehrveranstaltungs-Nr. 9)
2. einer Übung in Funktionentheorie mit Klausur (Lehrveranstaltungs-Nr. 7)
3. einer Übung mit Klausur in dem Gebiet, das für die Ablegung des studienbegleitenden Leistungsnachweises gemäß LPO gewählt wird (Lehrveranstaltungs-Nr. 12 oder 15)
4. einem Hauptseminar (Lehrveranstaltungs-Nr. 13)
5. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungs-Nr. 17).

²Falls die schriftliche Hausarbeit im Fach Mathematik angefertigt wird, sollte ein Seminar aus der Fachrichtung, der das Thema der Arbeit entstammt, besucht werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Mathematik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an Beruflichen Schulen oder Realschulen vor. ²Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

a) Fachwissenschaftliches Studium:

¹Die Studenten werden in grundlegende Gebiete der Mathematik in einem Maße eingeführt, wie es für das angestrebte Lehramt erforderlich und angemessen ist. ²Insbesondere soll der Bezug zur Anwendung von Mathematik betont werden.

b) Fachdidaktisches Studium:

¹Die Fachdidaktik bildet eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis. ²Dabei konzentriert sich die Ausbildung auf drei Schwerpunktbereiche:

- A Mathematik Lehren und Lernen – Grundlagen und neue Konzepte
- B Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten
- C Einsatz von Mathematiksoftware sowie Nutzung des WWW im Unterricht

³Zusätzlich werden regelmäßig Veranstaltungen aus dem Multimediabereich angeboten.

Verteilung der Studieninhalte

a) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt 44 SWS.

b) Studium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Elementare Zahlentheorie	P 4	V / Ü
	2. Einführung in die Informatik für		

Studenten anderer Fachrichtungen	P	4 + 1	V / Ü
3. Analytische Geometrie	P	4 + 2	V / Ü
4. Fachdidaktik	P	2	V
5. Analysis I	P	4 + 2	V / Ü
6. Lineare Algebra I	P	4 + 2	V / Ü
7. Fachdidaktik	P	2	S
8. Analysis II	P	4 + 2	V / Ü
9. Dynamische Mathematik im Unterricht	P	1	V / Ü
10. Proseminar	P	2	S
11. Fachdidaktik	P	2	V
12. Begleitveranstaltung zum fachdidaktischen Schulpraktikum *	W	2	S
13. Fachdidaktik	P	2	S
14. Geometrie	W	2	V

(P = Pflicht, W = Wahlveranstaltung)

* Das Schulpraktikum kann auch in einem anderen studierten Fach abgelegt werden.

4) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 55 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Differential- und Integralrechnung, insbesondere elementare Funktionen (Lehrveranstaltungs-Nr. 5 oder 8)
2. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Lineare Algebra (Lehrveranstaltungs-Nr. 6)
3. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet Elemente der Zahlentheorie (einschließlich Aufbau des Zahlensystems) oder dem Gebiet Stochastik (Lehrveranstaltungs-Nr. 1)
4. einer Übung mit Klausur aus dem Gebiet synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme (Lehrveranstaltungs-Nr. 3)
5. einem Proseminar (Lehrveranstaltungs-Nr.10)
6. einer Übung oder einem Praktikum aus der Informatik oder der numerischen Mathematik (Lehrveranstaltungs-Nr. 2)
7. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 7, 13)

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Mathematik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 22

Metalltechnik

Studienbeginn

Es ist zweckmäßig, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das hier beschriebene Studium bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor. ²Die Lehrveranstaltungen vermitteln die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse.

Inhalte des Studiums

¹Die Studenten sollen auf breiter Basis in die wichtigsten Gebiete der Metalltechnik unter besonderer Berücksichtigung praxisnaher Fächer gründlich eingeführt werden. ²Dies stellt eine unabdingbare Voraussetzung dafür dar, dass der zukünftige Lehrer an beruflichen Schulen darauf vorbereitet ist, den sich mit der Zeit schnell wandelnden Inhalten des Unterrichts zu folgen, sich selbständig in einem Fach fortzubilden und auch neuere Entwicklungen der Fachwissenschaft verfolgen zu können.

Fachdidaktisches Studium

¹Die Ausbildung umfasst die Fähigkeit, die Theorien, Forschungsmethoden und –ergebnisse der Fachdidaktiken sowie der Fach- und Erziehungswissenschaften im Hinblick auf das betreffende Fach darzustellen und auf die Lehr- und Lernbedingungen der jeweiligen Schulart zu beziehen. ²Ferner sollen die Studenten lernen, Inhalte der Metalltechnik im Hinblick auf den Unterricht zu analysieren und entsprechend aufzubereiten, wobei auf Problemlösungen und die dazu erforderlichen Strategien besonderer Wert gelegt wird.

³Insgesamt bildet die Fachdidaktik eine Klammer zwischen Fachwissenschaft und Schulpraxis.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	45	(35)	SWS
Hauptstudium	55	(45)	SWS
derzeit Fachdidaktik	4	(4)	SWS
	104	(84)	SWS

In Klammern ist die nach § 17 Abs. 3 LPO I korrigierte Stundenzahl aufgeführt.

<u>Semester</u>	<u>Fachgebiet bzw. Gegenstand</u>	<u>SWS</u>	<u>Lehrveranstaltungsart</u>
Grundstudium (1.-4.)	1. Mathematik I + II	4 + 2*	V / Ü
	2. Konstruktionslehre und CAD I + II	2 + 2* + 2*	V / Ü / P
	3. Chemie	3	V
	4. Physik I + II	4 + 2*	V / Ü
	5. Technische Mechanik I + II	5 + 4*	V / Ü
	6. Materialwissenschaft	3 + 3*	V / P
	7. Ingenieurwiss. Grundpraktikum	3*	P
	8. Elektrotechnik	2 + 1*	V
	9. Produktionstechnik	2 + 1*	V / Ü
Hauptstudium (5.-8.)	10. Fachdidaktik I + II	4	V
	11. Fachdidaktik III (empfohlen)		
	12. Antriebstechnik I /Arbeitsmaschinen	2 + 1*	V / Ü
	13. Elektrotechnik im Kfz	2	V
	14. Feingerätebau	2	V
	15. Kraftfahrzeuge	2	V
	16. Strömungsmaschinen	2 + 1*	V / P
	17. Verbrennungsmotoren	2 + 1*	V / Ü
	18. Verbrennungsmotoren-Praktikum	3*	P
	19. Werkzeugmaschinen-Praktikum	2*	P
	20. Werkstattorient. Programmieren	2*	P
	21. Fügetechnik	3 + 1*	V / P
	22. Antriebstechnik/Maschinenelemente	2 + 1*	V / Ü
	23. Systementwicklung und Konstruktion	2 + 1*	V / Ü
	24. Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen I + II	4	V
	25. Messtechnik	2 + 1* + 1*	V / Ü / P
	26. Sensorik	2 + 1*	V / P
	27. Regelungstechnik	2 + 1*	V / P
28. Technische Thermodynamik I	2 + 1*	V / Ü	
Wahlfächer 2 aus 3	29. Konstruktionslehre II	2 + 1*	V / Ü
	30. Technische Thermodynamik II	2 + 1*	V / Ü
	31. Abgasnachbehandlung und Abgassensorik	2 + 1*	V / P

Die mit * werden nach § 17 Abs. 3 Satz 2 LPO I mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

Die schriftliche Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die am Ende des Studiums angefertigt wird. Sie wird von einem Hochschullehrer betreut und basiert auf einem Themenkreis, in dem durch Vorlesungen bzw. Praktika vertiefte Kenntnisse erworben wurden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 97 Abs. 1 LPO I:

1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der nachstehenden Lehrveranstaltungen

- Antriebstechnik II / Arbeitsmaschinen (Lehrveranstaltungs-Nr. 12)
- Elektrotechnik im Kfz (Lehrveranstaltungs-Nr. 13)
- Feingerätebau (Lehrveranstaltungs-Nr. 14)
- Kraftfahrzeuge (Lehrveranstaltungs-Nr. 15)
- Stahlbau

Strömungsmaschinen (Lehrveranstaltungs-Nr. 16)

Verbrennungsmotoren (Lehrveranstaltungs-Nr. 17)

2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei der nachstehenden Praktika

Verbrennungsmotoren-Praktikum (Lehrveranstaltungs-Nr. 18)

Werkzeugmaschinen-Praktikum (Lehrveranstaltungs-Nr. 19)

Werkstatorientiertes Programmieren (Lehrveranstaltungs-Nr. 20)

I. Grundstudium

1. Studienplan Grundstudium

Lehrveranstaltungen Grundstudium	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS
Grundstudium	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	
Mathematik I + II ¹	2	1		3 (2,5)	2	1		3 (2,5)									6 (5)
Konstruktionslehre I ⁴ und CAD I + II	2	2		4 (3)			2	2 (1)									6 (4)
Chemie ²	3			3													3
Physik I + II ³ (PH 1,2)*					2	1		3 (2,5)	2	1		3 (2,5)					6 (5)
Technische Mechanik I + II (TM 1,2)*									3	2		5 (4)	2	2		4 (3)	9 (7)
Aufbau und Eigenschaften der Polymere (MW 1)*					1		1	2 (1,5)									2 (1,5)
Aufbau und Eigenschaften der Metalle (MW 2)*									1		1	2 (1,5)					2 (1,5)
Aufbau und Eigenschaften der Keramiken (MW 3)*									1		1	2 (1,5)					2 (1,5)
Ingenieurwissenschaftliches Grundpraktikum (V15)*															3	3 (1,5)	3 (1,5)
Elektrotechnik (EM1)*									2	1		3 (2,5)					3 (2,5)
Produktionstechnik (KF3)*	2	1		3 (2,5)													3 (2,5)
Summe SWS	13 (11)				10 (7,5)				15 (12)				7 (4,5)				45 (35)

¹ Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Mathematik

² Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Chemie

³ Entfällt bei Zweitfach (nicht vertieftes Studienfach) Physik

⁴ Der Besuch des Ferienkurses „CAD“ (2 Wochen) wird ergänzend empfohlen

In Klammern ist die nach LPO I§ 17(3)2.) korrigierte Stundenzahl aufgeführt

2. Akademische Zwischenprüfung

Die Akademische Zwischenprüfung ist obligatorisch gem. §31 (5) L. Details findet man in der Zwischenprüfungsordnung.

I. Hauptstudium 1. Studienplan Hauptstudium

Lehrveranstaltungen Hauptstudium	5. Semester				6. Semester				7. Semester				8. Semester				Summe SWS	
	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	p	Σ	V	Ü	p	Σ		
§37 (1) 2.c): Fachdidaktik																		
Fachdidaktik I + II Fachdidaktik III (empfohlen)	2			2	2			2	[2]									4 [2]
§97 (1) 1. Vorlesungsscheine von 3 aus 8	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	p	Σ	V	Ü	p	Σ		
a) Arbeitsmaschinen					2	1		3										3
Antriebstechnik II / Arbeitsmaschinen								(2,5)										(2,5)
b) Elektrotechnik im Kfz					2			2										2
Elektrotechnik im Kfz																		
c) Feingerätebau													2			2		2
Feingerätebau																		
d) Kraftfahrzeuge					2			2										2
Kraftfahrzeuge																		
e) Stahlbau									2			2						2
Stahlbau																		
f) Strömungsmaschinen					2		1	3										3
Experimentelle Strömungsmechanik und Strömungsmaschinen								(2,5)										(2,5)
g) Verbrennungsmotoren									2	1		3						3
Verbrennungsmotoren												(2,5)						
h) Versorgungstechnik																		
wird in Bayreuth derzeit nicht angeboten																		
§97 (1) 2. Praktikumsscheine von 2 aus 4	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ		
a) Feingerätebau																		
wird in Bayreuth derzeit nicht angeboten																		
b) Verbrennungsmotoren															3	3		3
Verbrennungsmotoren-Praktikum																(1,5)		(1,5)
c) Werkzeugmaschinen															2	2		2
Werkzeugmaschinen Praktikum																(1)		(1)

d) Werkstattorient. Programmieren																	2	2
Praktikum																		
§97 (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ		
1. Fügetechnik									3		1	4						4
Fügetechnik																		
2. Maschinenelemente									2	1		3						3
Antriebstechnik I / Maschinenelemente																		
Systementwicklung und Konstruktion	2	1		3 (2,5)														3 (2,5)
3. Werkzeugmaschinen									2			2						2
Werkzeugmaschinen I																		
Werkzeugmaschinen II													2			2		2
4. Regelungstechnik					4		1	5										5
Mess- und Regeltechnik																		
Sensorik									2		1	3 (2,5)						3 (2,5)
Zusätzlich empfohlen	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ		
Technische Thermodynamik 1 (TT 1)*	2	1		3 (2,5)														3 (2,5)
Konstruktionslehre II													2			2		2
Wahlmöglichkeit <u>zwei</u> Veranstaltungen aus Konstruktionslehre II (II 1)* <i>oder</i> Technische Thermodynamik II (TT 2)* <i>oder</i> Abgasnachbehandlung und Abgassensorik														2	1	1	3 (2,5)	3 (2,5)
													2	1		3 (2,5)		
Summe Hauptstudium	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ		
Semester 5-8				8 (7)				16 (14)				18 (15,5)				17 (12,5)		59 (49)
Summe Grundstudium	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ	V	Ü	P	Σ		
Semester 1 - 4				10 (8)				10 (7,5)				15 (12)				7 (4,5)		45 (35)
Summe Grund- und Hauptstudium																		104 (84)

Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gem. Art. 23 BayLBG mit dem Fach Metalltechnik:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 23

Physik

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Es wird dringend empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Physiklehrers an Gymnasien vor. ²Im Verlauf des Studiums sollen folgende fachwissenschaftliche Ziele erreicht werden:

- a) vertiefte Kenntnisse aus der Experimentalphysik, insbesondere der experimentellen Methoden und der grundlegenden Versuchsaufbauten; Grundkenntnisse aus Atom- / Molekülphysik, Kern- / Teilchenphysik, Festkörperphysik sowie aus einem selbst gewählten modernen Teilgebiet der Experimentalphysik
- b) Grundkenntnisse aus der theoretischen Physik, insbesondere aus der klassischen Mechanik (einschließlich der speziellen Relativitätstheorie), Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik
- c) vertiefte Kenntnisse aus einem Spezialgebiet der Angewandten Physik, soweit die mündliche Prüfung gemäß Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b nicht in der Theoretischen Physik abgelegt wird.

³Das fachdidaktische Studium soll Studenten in die Lage versetzen, physikalische Inhalte methodisch und didaktisch kompetent zu vermitteln. ⁴Die dazu notwendigen theoretischen Grundlagen werden auch als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika vermittelt. ⁵Berücksichtigung finden dabei insbesondere fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Gymnasiums, einschließlich Aspekte der Umweltbildung und Werterziehung sowie mediendidaktische Problemstellungen.

Inhalte des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. ²Das Grundstudium endet mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 42 a der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der

Universität Bayreuth, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung nach § 81 LPO I.

³Die Studieninhalte sind teilweise dieselben wie diejenigen des Studiengangs Physik (Diplom). ⁴Ein Wechsel zu diesem Studiengang ist bis zur Zwischenprüfung leicht möglich. ⁵Im Hauptstudium dagegen müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden. ⁶In jedem Fall ist eine Studienfachberatung vor dem Wechsel notwendig.

Grundstudium

¹Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen. ²Sie werden hauptsächlich in einer dreisemestrigen Vorlesung Experimentalphysik (Mechanik, Elektrizität, Wärme, Optik), einem dreisemestrigen Kurs in Theoretischer Physik (Methoden der Physik, Theoretische Mechanik) und in den physikalischen Praktika für Anfänger erworben. ³Die aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. ⁴Daneben ist ein ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes unerlässlich. ⁵Literaturhinweise dazu werden in den Lehrveranstaltungen gegeben.

Hauptstudium

¹Auf dem Grundstudium aufbauend werden weitere Grundkenntnisse aus der Theoretischen Physik, insbesondere aus der Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantenmechanik vermittelt. ²Lehrveranstaltungen zu Atom- und Molekülphysik, zur Kern-, Teilchenphysik und Festkörperphysik sowie wahlweise zur Angewandten Physik behandeln moderne Gebiete der Physik aus experimenteller Sicht und sollen es dem Studenten ermöglichen, vertiefte Kenntnisse zu erwerben. ³In diesem Rahmen werden auch Fragen der historischen Entwicklung physikalischer Erkenntnisse behandelt. ⁴Der Vertiefung der Kenntnisse dienen weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare sowie die physikalischen Praktika für Fortgeschrittene).

⁵Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Physik bereiten den Studenten auf Aufgaben und Problemstellungen seiner späteren Tätigkeit als Physiklehrkraft am Gymnasium vor. ⁶Angestrebt wird u.a. ein Verständnis für die Bildungsaufgaben und eine Einsicht in die Erziehungsziele des Faches Physik, was nur auf der Basis einer breiten fachwissenschaftlichen Grundlage zu erzielen ist.

⁷Die schriftliche Hausarbeit liegt am Ende des Studiums. ⁸Ausgehend von einem der im Hauptstudium berührten Themenkreise der Vorlesungen, Praktika oder Seminare, besteht sie im Wesentlichen aus der Durchführung einer experimentell, theoretisch oder didaktisch orientierten wissenschaftlichen Arbeit unter der Betreuung eines oder zweier Hochschullehrer.

⁹Empfohlen ist die Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Technikgeschichte und / oder Forschungseinrichtungen der Industrie und / oder des Staates.

Verteilung der Studieninhalte

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich wie folgt:

Grundstudium	
Vorlesungen, Übungen	28 SWS
Praktika (Gewichtung 0,5)	3 SWS
Hauptstudium	
Vorlesungen, Übungen, Seminare	28 SWS
Praktika (Gewichtung 0,5)	5 SWS
Fachdidaktik	<u>7 SWS</u>
	71 SWS

²Eine genaue Aufgliederung auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Art und Umfang erfolgt, gegliedert nach Semestern, im Studienplan. ³Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik gefertigt, so kommt der dafür notwendige Zeitaufwand hinzu (siehe Buchst. d).

⁴Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
Grundstudium	1. Experimentalphysik (Block I) (Mechanik, Elektrizitätslehre, Optik, Wärme)	12 + 6	V / Ü
	2. Physikalisches Praktikum für Anfänger I a), I b), II a)	6 *	P
	3. Einführung in Methoden der Theoretischen Physik	4 + 2	V / Ü
	4. Kurs in Theoretischer Physik (Block I) (Klassische Mechanik)	2 + 2	V / Ü
Hauptstudium	5. Physikalisches Praktikum für Anfänger II b)	2 *	P

6. Kurs in Theoretischer Physik (Block II) (Quantenmechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistik)	10	V / Ü
7. Experimentalphysik (Block II) (Atome, Moleküle, Festkörper, Kerne und Elementarteilchen)	14	V / Ü
8. Angewandte Physik	4	V
9. Physikalisches Praktikum für Fortge- schrittene	8 *	P
10.Seminar zum Schulpraktikum	2	S **
11 Didaktik der Physik	7	V und S / Ü

** Gemäß § 38 Abs. 3 LPO I bezieht sich bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

⁵Das Grundstudium endet mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 49 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth.

⁶Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel nicht vor Ablauf des sechsten Studiensemesters begonnen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 49 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth :

¹Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu den Veranstaltungen Experimentalphysik I – III (Veranstaltungs-Nr. 1) sowie an Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger (Veranstaltungs-Nr. 2) im Umfang von sechs SWS. ²Diese Nachweise können ersetzt werden durch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in Physik oder Ingenieurwissenschaften (Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau oder Fertigungstechnik).

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 81 Abs. 1 LPO I :

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. insgesamt zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger (Lehrveranstaltungs-Nrn. 2 und 5)
2. einem physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (etwa acht SWS) Lehrveranstaltungs-Nr. 9)
3. zwei Übungen aus der theoretischen Physik (mit Klausur) (Lehrveranstaltungs-Nrn. 4 oder 6)
4. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Seminar / Übung aus Lehrveranstaltungs-Nr. 11)

Studienplan und Studienfachberatung

¹Der Studienplan ist eine Empfehlung. ²Zusammen mit der jeweils aktuellen Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird er zu Beginn jeden Semesters von der Fachgruppe Physik zusammengestellt und durch Aushang am Institut bekanntgegeben. ³Die Studienfachberatung soll vom Studenten zur Klärung aller Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten, in Anspruch genommen werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Physik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 3 und 4.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Es wird dringend empfohlen, das Studium im Wintersemester aufzunehmen.

Ziele des Studiums

¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Lehrers an Beruflichen Schulen oder des Physiklehrers an Realschulen vor. ²Im Verlauf des Studiums sollen folgende fachwissenschaftliche Ziele erreicht werden:

- a) Kenntnis der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge aus der Mechanik, der Wärmelehre, der Elektrizitätslehre und der Optik sowie der speziellen Relativitätstheorie
- b) Kenntnis der Vorstellung vom Aufbau der Materie (Atome und Moleküle, Kerne und Teilchen, Feste Körper)
- c) Kenntnis der wichtigeren Anwendungen physikalischer Gesetzmäßigkeiten sowie der wichtigsten Apparate und Meßmethoden
- d) Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung von Meßergebnissen
- e) Einblick in die Geschichte der Physik

³Die fachdidaktischen Studien stellen den Bezug zwischen fachwissenschaftlichen Inhalten, den allgemeinen Bildungszielen der jeweiligen Schulart sowie den Zielen

des Physikunterrichts her. ⁴Geschult werden u.a. für den späteren Lehrer wichtige Fähigkeiten, wie naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen exemplarisch darstellen sowie abstrakte fachwissenschaftliche Inhalte geeignet didaktisch elementarisieren zu können. ⁵Ein wichtiger Aspekt ist dabei der didaktisch sinnvolle und methodisch korrekte Einsatz physikalischer Lehr- und Arbeitsmittel im Unterricht.

Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das daran anschließende zweisemestrige Hauptstudium.

Grundstudium

¹Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen. ²Sie werden hauptsächlich in einer grundlegenden Vorlesung in Experimentalphysik (Mechanik, Elektrizitätslehre, Wärme, Optik), einem zweisemestrigen Kurs über die Rechenmethoden der Physik und in den physikalischen Praktika für Anfänger erworben. ³Die aktive Teilnahme an den begleitenden Übungen ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. ⁴Daneben ist ergänzendes Literaturstudium zur Vertiefung des Stoffes unerlässlich. ⁵Literaturhinweise dazu werden in den Lehrveranstaltungen gegeben. ⁶In der Fachdidaktik werden theoretische Grundlagen auch als Vorbereitung auf die abzuleistenden Schulpraktika vermittelt.

Hauptstudium

¹Auf dem Grundstudium aufbauend werden vorwiegend aus experimenteller Sicht die Inhalte und Anwendungen der modernen Physik entwickelt. ²Einblicke in die Problemgeschichte der Physik werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen gegeben.

³Die Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Physik bereiten den Studenten auf Aufgaben und Problemstellungen seiner späteren Tätigkeit als Physiklehrkraft in der entsprechenden Schulart vor.

⁴Die schriftliche Hausarbeit kann fakultativ im Fach Physik bzw. in Fachdidaktik Physik gefertigt werden. ⁵Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Physik oder in Fachdidaktik Physik gefertigt, so liegt sie am Ende des Studiums. ⁶Ausgehend von

einem der im Studium gerührten Themenkreise der Vorlesungen, Praktika oder Seminare, besteht sie im wesentlichen aus der Durchführung einer experimentell oder didaktisch orientierten wissenschaftlichen Arbeit unter der Betreuung eines bzw. zweier Hochschullehrer.

⁷Empfohlen ist die Teilnahme an einer Exkursion zu Stätten der Technikgeschichte und / oder Forschungseinrichtungen der Industrie und / oder des Staates.

Verteilung der Studieninhalte

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) verteilt sich etwa wie folgt:

Grundstudium	27 SWS
Hauptstudium	<u>17 SWS</u>
	44 SWS.

²Eine genaue Aufgliederung auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen nach Art und Umfang erfolgt gegliedert nach Semestern im Studienplan. ³Wird die schriftliche Hausarbeit in Physik gefertigt, so kommt der dafür notwendige Zeitaufwand hinzu.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen verteilen sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
a) Grundstudium	1. Physikkurs Block I (Mechanik / Elektrizität / Optik / Wärme)	12 + 4	V und Ü
	2. Physikalisches Praktikum für Anfänger	8 *	P
	3. Einführung in Rechenmethoden der Physik (WP) **	4 + 1	V / S und Ü
	4. Allgemeine Grundlagen der Fachdidaktik (WP) **	4	V / S
	5. Angewandte Fachdidaktik	2	V
b) Hauptstudium	6. Physikkurs Block II Aufbau der Materie (Atome, Moleküle / Kerne / Festkörper)	7 + 4	V / S und Ü
	7. Experimentieren im Unterricht	4	S / Ü
	8. Seminar zum Schulpraktikum	2	S ***
	9. Fachdidaktik	2	S / Ü

* Gewichtungsfaktor 0,5

** Eine der mit WP gekennzeichneten Veranstaltungsnummern ist verpflichtend. Die Teilnahme an Veranstaltungsnummer 3 wird stark empfohlen, insbesondere auch als Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen.

*** Gemäß § 38 Abs. 3 LPO I bezieht sich bei Fächerverbindungen, die aus einem experimentellen Fach (Biologie, Chemie, Physik) und einem anderen Fach bestehen, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum auf das experimentelle Fach.

d) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel nicht vor Ablauf des vierten Studienseesters begonnen werden.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 57 Abs. 1 LPO I:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

1. zwei vierstündigen Kursen physikalisches Praktikum für Anfänger (Lehrveranstaltungs-Nr. 2)
2. zwei Übungen mit Klausur (Auswahl aus Lehrveranstaltungs-Nrn. 1 und 6)
3. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungs-Nrn. 7 und 9)

Studienplan und Studienfachberatung

¹Der Studienplan ist eine Empfehlung. ²Zusammen mit der jeweils aktuellen Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen wird er zu Beginn jeden Semesters von der Fachgruppe Physik zusammengestellt und durch Aushang im Institut bekanntgegeben. ³Die Studienfachberatung soll vom Studenten zur Klärung aller Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten, in Anspruch genommen werden.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Physik:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 2 und 3.

§ 24

Sport

1. Vertieftes Studium des Faches

Studienbeginn

Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

Ziele des Studiums

¹Das Studium des vertieft studierten Faches Sport bereitet auf das Lehramt an Gymnasien vor. ²Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifische Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse)
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in sechs Grundfächern, in zwei Wahlfächern, in zwei Schwerpunktfächern sowie in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten“. Dabei muß der Student auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen.
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und –beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz)
- Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten
- Beherrschung der Fachsprache
- Kenntnisse der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein)
- Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse
- Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

Inhalte des Studiums

¹Das vertiefte Studium des Faches Sport hat einen Umfang von ca. 90 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

das fachwissenschaftliche Studium (siehe § 88 B Abs. 9 LPO I).

²Es erstreckt sich auf die Bereiche

Vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen, Gesundheit, Fitness, Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports)
- historische und aktuelle Aspekte der Sport- und Bewegungskultur

Vertiefte Kenntnisse in Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur des Herzkreislaufsystems, des Atmungssystems, des Bluts und der Stoffwechselorgane; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation, einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Umgebungsbedingungen
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training
- Sport als Mittel der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit

Vertiefte Kenntnisse in Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht
- psychoregulative Verfahren im Sport
- Grundlagen psychodiagnostischer Verfahren im Sport

Vertiefte Kenntnisse in Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierungen der sportlichen Bewegung
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination
- neurophysiologische Steuerung- und Regelungsmechanismen der sportlichen Bewegung
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik
- Grundlagen sportmotorischer Tests

Vertiefte Kenntnisse in Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen
- Grundlagen der Leistungssteuerung
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich altersspezifischer Besonderheiten
- aktuelle Fragestellungen zu Training und Wettkampf (z.B. Gesundheit, Doping, Umwelt)

das fachdidaktische Studium (siehe § 37 Abs. 2 LPO I)

- Fähigkeit, Theorieprobleme der Sportwissenschaft, sportwissenschaftliche Methoden und Forschungsergebnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge der jeweiligen Schulart zu beziehen
- Kenntnis der Bildungsaufgaben, Lernziele, Lernbedingungen des Unterrichtsfaches Sport in den einzelnen Schularten
- Kenntnis der Kriterien zur Analyse von Unterrichtsbeobachtungen und Unterrichtserfahrungen, z.B. im Hinblick auf Lernziele, Medieneinsatz und Kontrollverfahren
- Kenntnis von Unterrichtsmodellen und –verfahren im Hinblick auf bestimmte Lernziele
- Kenntnis der Erziehungsziele des Unterrichtsfaches Sport
- Kenntnis der Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Sport zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt beizutragen
- Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im Unterrichtsfach Sport
- Überblick über Geschichte und Stellung des Unterrichtsfaches Sport im Fächerkanon der einzelnen Schularten

das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium

in zwei ausgewählten Schwerpunktfächern und sechs Grundfächern

- a) erstes Schwerpunktfach: Individualsportart I
(eine Wahl aus Gerätturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen)
- b) zweites Schwerpunktfach: Sportspiel I
(eine Wahl aus Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)
- c) erstes Grundfach: Individualsportart II
- d) zweites Grundfach: Individualsportart III
- e) drittes Grundfach: Individualsportart IV
- f) viertes Grundfach: Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- g) fünftes Grundfach: Sportspiele II und III
(wahlweise kombiniert aus den verbleibenden drei Sportspielen)
- h) sechstes Grundfach: Sportspiel IV

in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis

Mindestens eines der Wahlfächer muß aus Gruppe A gewählt werden. Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden.

in „Sport und Gesundheit“:

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz / Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem weiteren Angebot „Gesundheit & Fitness“

in „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“

Verteilung der Studieninhalte

Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium (Grundfächer, Schwerpunktfächer, Wahlfächer, „Sport und Gesundheit“, „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“)

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 88 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundfach Gerätturnen	5	Ü
	2. Grundfach Gymnastik und Tanz	6	Ü
	3. Grundfach Leichtathletik	5	Ü
	4. Grundfach Schwimmen incl. Rettungsschwimmen	5	Ü
	5. Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4	2 Skikurse
		1	1 Eislaufkurs
	6. Grundfach Sportspiele (BB,FB,HB,VB)		
	- Basketball	3,5	Ü
	- Fußball	3,5	Ü
	- Handball	3,5	Ü
	- Volleyball	3,5	Ü
	7. Erstes Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	2	Ü
	8. Zweites Schwerpunktfach (zusätzlich zum GF)	2	Ü
	9. Erstes Wahlfach	3	Ü
	10. Zweites Wahlfach	3	Ü
	11. „Sport und Gesundheit“ (incl. Sportförderunterricht)		
	- Muskeldehnung	1	Ü
	- Muskeltraining	1	Ü

- Herz / Kreislauf-Training	1	Ü
- Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
- Sportförderunterricht	2	Ü
12. „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten / Trendsportarten	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund-, Schwerpunkt- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

Fachwissenschaftliches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 B LPO I)

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	13. Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
	14. Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
	15. Sportpädagogik	2	V
	Seminar und Sportpädagogik	2	S
	16. Sportgeschichte	1	V
	17. Sportbiologie / Sportmedizin	6	V / Ü
	18. Sportpsychologie	3	V / Ü
	19. Bewegungslehre	3	V / Ü
	20. Trainingslehre	3	V / Ü
	21. Seminar wahlweise aus Sportbiologie/Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre	2	S

Fachdidaktisches Studium (vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 88 A Abs. 8 Nr. 6 LPO I)

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	22. Sportdidaktik I und II	4	V / Ü
	23. Übung zur Sportdidaktik	1	Ü

Teilnahmeregelungen

¹Die Studenten sind gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern und Schwerpunktfächern (im Grund- oder Schwerpunktfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. ²Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass der Student mindestens 80 Prozent der erteilten

Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. ³Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. ⁴Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen „Empfohlenen Studienverlaufsplan“ (insbesondere für die Studienanfänger) bekanntgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Sport:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn.15, 21 und 23.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Studienbeginn

Das Sportstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium des Faches Sport das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1—3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

Ziele des Studiums

¹Das Studium des Unterrichtsfaches Sport bereitet auf ein Lehramt an Realschulen oder Beruflichen Schulen vor. ²Im Verlauf des Studiums werden folgende fachspezifischen Studien- und Lehrziele angestrebt:

- für das Erteilen von Sportunterricht an Schulen erforderliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse)
- motorische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in sechs Grundfächern, in zwei Wahlfächern, sowie in den Ausbildungsbereichen „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten“. Dabei muß der Student auf Voraussetzungen, die durch den schulischen und außerschulischen Sport erworben worden sind, aufbauen
- für die Unterrichtsgestaltung erforderliche didaktische Kenntnisse und Qualifikationen (Lehrverhalten, Unterrichtsverfahren, Bewegungsanalyse und -beurteilung, Bewegungskorrektur, Medieneinsatz)
- Kenntnisse in den für das Lehramt besonders relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaft (Sportpädagogik, Bewegungslehre, Trainingslehre, Sportbiologie/Sportmedizin, Sportpsychologie); Fähigkeiten, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten
- Beherrschung der Fachsprache
- Kenntnis der Fachlehrpläne Sport sowie Kenntnisse über die außerschulische Sport- und Bewegungskultur (besonders im Sportverein)
- Fähigkeiten betreffend fachspezifische Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse
- Fähigkeit, mit Hilfe des Fachwissens Unterrichts- und Erziehungsprobleme selbständig lösen zu können

Inhalte des Studiums

¹Das Studium des Unterrichtsfaches hat einen Umfang von ca. 80 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst

das fachwissenschaftliche Studium.

²Es erstreckt sich auf die Bereiche

Sportpädagogik

- Konzepte und Zielgruppen der Erziehung im Sport
- Rahmenbedingungen der Erziehung im Sport, insbesondere Entwicklung und Sozialisation, Sportlehrerpersönlichkeit, Lehrplan, außerschulischer Sport
- spezifische Lern- und Erziehungsbereiche im schulischen und außerschulischen Sport (Leisten, Gestalten, Spielen; Gesundheit, Fitness; Fairness, Kooperation, Gemeinschaft; Erlebnis, Abenteuer; Umwelt; schulbezogene Aspekte des Behindertensports)

Sportbiologie / Sportmedizin

- Bau und Funktionen des Körpers in Ruhe und bei körperlicher Belastung (funktionelle Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparats; Anatomie und Physiologie der Skelettmuskulatur, des Herz/Kreislaufsystems, des Atmungssystems und des Bluts; Energiestoffwechsel; Anatomie des Nervensystems und Steuerung von Haltung und Bewegung; Grundlagen der vegetativen und hormonellen Regulation) einschließlich Sportverletzungen und Sportschäden
- Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Körpers in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und wesentlichen Umgebungsbedingungen
- biologische Gesetzmäßigkeiten der Anpassung des Organismus bei Training

- Sport als Mittel der Prävention und Gesundheitsförderung
- Grundlagen der sportgerechten Ernährung sowie der Wirkungen von Genussmitteln und Dopingmaßnahmen auf sportliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit

Sportpsychologie

- allgemein-, entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Grundlagen des Handelns in Sport und Sportunterricht
- sozial-, gruppen- und mannschaftspsychologische Aspekte in Sport und Sportunterricht
- psychoregulative Verfahren im Sport

Bewegungslehre

- Grundbegriffe der Bewegungslehre, Betrachtungsweisen und Systematisierung der sportlichen Bewegung
- motorische Entwicklung, motorisches Lernen und Bewegungskoordination
- Grundlagen und Anwendungsbereiche der Biomechanik
- Grundlagen sportmotorischer Tests

Trainingslehre

- Grundbegriffe der Trainingslehre, die sportliche Leistung als Gegenstand von Training und Wettkampf, Prinzipien des sportlichen Trainings
- Aufgaben und Ziele des Trainings in den verschiedenen Sportbereichen
- Methoden und Inhalte des Trainings der leistungsbestimmenden Komponenten sowie gegebenenfalls von Technik und Taktik in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Sports einschließlich entwicklungspezifischer Besonderheiten

das fachdidaktische Studium

Fachdidaktische Kenntnisse nach § 37 LPO I insbesondere

- fachbezogene und fachübergreifende Aufgaben des Sportunterrichts
- didaktische Konzeptionen des Sportunterrichts einschließlich historischer Aspekte
- fach- und schulartbezogene Methoden und Fragestellungen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung einschließlich der Leistungsbeurteilung im Schulsport

das sportpraktische und spezielle fachdidaktische Studium in folgenden Grundfächern:

- a) Gerätturnen
- b) Gymnastik und Tanz
- c) Leichtathletik
- d) Schwimmen
- e) Skilauf (alpin) einschließlich Grundformen des Eislaufs
- f) Sportspiele I und II
- g) Sportspiele III und IV

Die Grundfächer gemäß f) und g) umfassen jeweils zwei der vier Sportspiele I bis IV (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

in zwei Wahlfächern aus den folgenden Gruppen A und B:

Gruppe A: Badminton, Bewegungskünste, Rhythmische Sportgymnastik, Selbstverteidigung, Tanz, Tischtennis

Gruppe B: Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Hockey, Judo, Kanu, Radsport, Rudern, Skilanglauf, Tennis

Mindestens eines der Wahlfächer muß aus Gruppe A gewählt werden, Wahlfächer können auch durch den Nachweis gültiger Fach-Übungsleiterlizenzen entsprechender Sportfachverbände ersetzt werden.

in „Sport und Gesundheit“

- a) Muskeldehnung
- b) Muskeltraining
- c) Herz/Kreislauf-Training
- d) Sportförderunterricht
- e) ein Wahlbereich aus dem weiteren Angebot „Gesundheit & Fitness“

in „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten zur Gestaltung des pädagogischen Freiraums im Sportunterricht.“

Lehrveranstaltungen

Sportpraktisches und spezielles fachdidaktisches Studium

(Grundfächer, Wahlfächer, „Sport und Gesundheit“ und „Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten ...“)

Das sportpraktisch-fachdidaktische Studium beginnt im ersten Fachsemester und wird durch den Ersten Prüfungsabschnitt der Ersten Staatsprüfung (vgl. § 61 A LPO I) abgeschlossen, der in einem Zeitraum von vier Semestern zu absolvieren ist.

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	1. Grundfach Gerätturnen	5	Ü
	2. Grundfach Gymnastik und Tanz	5	Ü
	3. Grundfach Leichtathletik	5	Ü
	4. Grundfach Schwimmen incl.	5	Ü

	Rettungsschwimmen		
5.	Grundfach Ski (alpin) incl. Grundformen des Eislaufs	4 1	2 Skikurse 1 Eislaufkurs
6.	Grundfach Sportspiele (BB,FB,HB,VB)		
	- Basketball	3,5	Ü
	- Fußball	3,5	Ü
	- Handball	3,5	Ü
	- Volleyball	3,5	Ü
7.	Erstes Wahlfach	3	Ü
8.	Zweites Wahlfach	3	Ü
9.	„Sport und Gesundheit“ (incl. Sportförderunterricht)		
	- Muskeldehnung	1	Ü
	- Muskeltraining	1	Ü
	- Herz/Kreislauf-Training	1	Ü
	- Wahlkurs aus komplexem Fitness-Angebot	1	Ü
	- Sportförderunterricht	2	Ü
10.	„Jugendgemäße Bewegungsaktivitäten/Trendsportarten ...“	2	Ü

Die speziellen Fachtheorien zu den einzelnen Grund- und Wahlfächern werden entweder integriert oder eigenständig angeboten und sind in den jeweiligen Stundenumfängen der Fachgebiete bereits enthalten.

Fachwissenschaftliches Studium

(vgl. Zweiter Prüfungsabschnitt § 61 B LPO I)

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	11. Unfallkunde und 1. Hilfe	1	V / Ü
	12. Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden I und II	4	Ü
	13. Sportpädagogik	2	V
	Seminar Fachdid./Sportpädagogik	2	S
	14. Sportgeschichte	1	V
	15. Sportbiologie / Sportmedizin	5	V / Ü
	16. Sportpsychologie	2	V / Ü
	17. Bewegungslehre	2	V / Ü
	18. Trainingslehre	2	V / Ü
	19. Seminar wahlw. aus Sportbiologie/ Sportmedizin oder Sportpsychologie oder Bewegungslehre oder Trainingslehre	2	S

Fachdidaktisches Studium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	20. Sportdidaktik I und II	4	V / Ü

Teilnahmeregelungen

¹Die Studenten sind gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 LPO I verpflichtet, regelmäßig und erfolgreich an den sportpraktisch-didaktischen und sporttheoretischen Veranstaltungen in den Grundfächern (im Grundfach Schwimmen auch an den Veranstaltungen im Rettungsschwimmen einschließlich Vorlage des gültigen Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber) sowie gegebenenfalls in einem Wahlfach teilzunehmen. ²Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass der Student mindestens 80 Prozent der erteilten Stunden einer Lehrveranstaltung besucht. ³Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme testiert werden, wenn bei Anwesenheit in 80 Prozent der erteilten Stunden eine aktive Teilnahme in mindestens 50 Prozent der erteilten Stunden vorliegt. ⁴Bei Lehrgängen ist grundsätzlich volle Anwesenheit und aktive Teilnahme erforderlich.

Studienplan

Empfehlungen für den Studienverlauf und die jeweilige aktuelle Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen – insbesondere über das Zustandekommen ausbildungsrelevanter Kurse – werden zu Beginn jeden Semesters durch Aushang und zu Beginn jeden Studienjahres durch eine eigene Informationsveranstaltung und einen „Empfohlenen Studienverlaufsplan“ (insbesondere für die Studienanfänger) bekanntgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Sport:

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen Nrn. 19 und 20.

§ 25

Wirtschaftswissenschaften

1. Vertieftes Studium des Faches

Ziele des Studiums

¹In seinem Studium soll der Student die fachliche Qualifikation erwerben, die als Grundlage für einen erfolgreichen Unterricht im Fach Wirtschaft und Recht an Gymnasien vorausgesetzt werden kann.

²Das Studium soll den Studenten befähigen,

- sich mit Fragen des Faches sowie seinen wirtschaftstheoretischen und methodischen Voraussetzungen und Implikationen auseinanderzusetzen
- wirtschaftliche Strukturen, Prozesse, Funktionen, Ordnungsformen und Gegenstände zu analysieren
- fachspezifische Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen
- die Interdependenz von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu erkennen und zu untersuchen
- wirtschaftliche Problemkreise interdisziplinär bearbeiten zu können und
- fachspezifische Inhalte auf ihre schulische Relevanz zu überprüfen und in schulischen Lernprozessen auf der Grundlage pädagogischer und fachdidaktischer Theorien anzuwenden.

Aufbau und Inhalte des Studiums

¹Die Studienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von mindestens drei Semestern und das darauf folgende Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Akademischen Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth abgeschlossen.

³Der dargestellte Studienplan gibt Aufschluss über die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die Aufteilung der Studieninhalte. ⁴Der Studienplan ist ein Grobplan und lediglich als Empfehlung und Hilfe für den Aufbau des Studiums gedacht. ⁵Der Student behält vor allem die Möglichkeit, sein Studium zeitlich individuell zu gestalten.

⁶Die Studieninhalte dieses Studienganges stimmen nicht mit denen der Diplomstudiengänge der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre überein, so dass ein Wechsel nur bedingt möglich ist. ⁷Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere bei einem Wechsel des Studienfaches ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Lehrveranstaltungen

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Grundstudium	23 SWS
Hauptstudium	<u>48 SWS</u>
Insgesamt	71 SWS.

²Die einzelnen Veranstaltungen verteilen sich im Grund- und Hauptstudium wie folgt:

Grundstudium

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
1. – 3.	Propädeutika und Statistik		
	1. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I (Buchführung u. Abschluss)	3	Ü
	2. Einführung in Wirtschaftsinformatik	4	V / Ü
	Betriebswirtschaftslehre		
	3. Einführung in die BWL	2	V / Ü
	4. Grundzüge der BWL II: Finanzwirtschaft	2	V
	5. Übung zu den Grundzügen der BWL II: Finanzwirtschaft	1	Ü
	6. Grundzüge der BWL II: Jahresabschluss	2	V
	7. Übung zu den Grundzügen der BWL II: Jahresabschluss	1	Ü
	Volkswirtschaftslehre		
8. Einführung in die VWL	2	V	
9. Makroökonomie	4	V	
10. Übung zur Makroökonomie	2	Ü	
Summe		23	

Hauptstudium (nach bestandener Zwischenprüfung)

	Rechtswissenschaft		
11.	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	4	V
12.	Übungen zum BGB	4	Ü
13.	Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts	2	V
14.	Seminar zum Zivilrecht	2	S / Ü
15.	Examenskolloquium	2	Ü
	Betriebswirtschaftslehre		
16.	5 Vorlesungen aus dem Hauptstudium á 2 SWS		

(z.B. Kostenrechnung (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II), BWL I: Absatz, Strategisches Marketing, Finanzielle Führung, Investitionsplanung)	10	V / Ü
17. 1 Seminar / Fortgeschrittenen- übung	2	S / Ü
18. Examenskolloquium	2	Ü
Volkswirtschaftslehre		
19. 5 Vorlesungen aus dem Haupt- studium á 2 SWS Auswahl aus: Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Grundzüge der Sozialpolitik, Geld und Kredit I, Finanzwissenschaft I, Internationale Wirtschaftsbe- ziehungen I, Seminar (Fortge- schrittenenübung) zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Kolloquium zur VWL (fakultativ)	10	V
20. 1 Seminar / Fortgeschrittenen- übung	2	S / Ü
21. Examenskolloquium	2	Ü
Fachdidaktik		
22. Didaktik der Ökonomie I	2	V / Ü
23. Didaktik der Ökonomie II	2	V / Ü
24. Vergleichende Wirtschaftsdidaktik	2	S
Summe	48	

³Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung. ⁴Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Akademische Zwischenprüfung nach § 48 der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung in Buchführung (= Technik des betrieblichen Rechnungswesens I) (Veranstaltungs-Nr. 1)
2. einer Übung zur Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nrn. 4, 5)
3. einer Übung zur Volkswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 9)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 89 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung mit Übung (einschließlich anwendungsbezogenem Computereinsatz) in Mathematik für Lehramtsstudenten mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften (Veranstaltungs-Nr. 2)
2. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen (Veranstaltungs-Nrn. 6, 7)
3. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 17)
4. einem Seminar (einer Übung für Fortgeschrittene) aus der Volkswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 20)
5. einer Übung aus dem Privatrecht (Veranstaltungs-Nrn. 11, 12)
6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Veranstaltungs-Nr. 24)
7. einem kaufmännischen Praktikum von 6 Monaten Dauer.

Kaufmännisches Praktikum

¹Das kaufmännische Praktikum von sechs Monaten Dauer ist inhaltlich auf die Erfordernisse der Wirtschaftsstudenten abgestimmtes Praktikantenprogramm. ²Es kann in zwei dreimonatige oder in drei zweimonatige Abschnitte oder in einen dreimonatigen, einen zweimonatigen und einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden. ³Dabei können auch zwei bzw. drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden. ⁴Das Praktikum ist grundsätzlich an Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. ⁵Vom Studenten ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. ⁶Bei der Meldung zur Prüfung ist es eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen vorzulegen.

⁷Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz, für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

⁸Nähere Einzelheiten zur Abwicklung des Praktikums sowie zur Vermittlung von Praktikantenstellen, sind dem Informationsblatt „Merkblatt zum betrieblichen Praktikum“ zu entnehmen, das sowohl im Büro der allgemeinen Studienberatung als auch im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erhältlich ist.

Studienplan

Der empfohlene Studienplan wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

2. Studium des Unterrichtsfaches

Ziele des Studiums

¹In seinem Studium soll der Student die fachlichen Qualifikationen erwerben, die als Grundlage für einen erfolgreichen Unterricht im Fach Wirtschaftswissenschaften an Realschulen vorausgesetzt werden müssen.

²Das Studium der Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Realschulen soll den Studenten befähigen,

- sich mit Fragen des Faches sowie seinen wissenschaftstheoretischen und methodischen Voraussetzungen und Implikationen auseinanderzusetzen
- wirtschaftliche Strukturen, Prozesse, Funktionen, Ordnungsformen und Gegenstände zu analysieren
- fachspezifische Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen
- die Interdependenz von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft zu erkennen und zu untersuchen
- wirtschaftliche Problemkreise interdisziplinär zu bearbeiten und
- fachspezifische Inhalte auf ihre schulische Relevanz zu überprüfen und in schulischen Lernprozessen auf der Grundlage pädagogischer und fachdidaktischer Theorien anzuwenden.

Aufbau des Studiums

¹Das Studium kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

²Die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen und der dargestellte Studienplan geben Aufschluss über die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die Aufteilung der Studieninhalte. ³Der Studienplan ist ein Grobplan und lediglich als Empfehlung und Hilfe für den Aufbau des Studiums gedacht. ⁴Der Student behält vor allem die Möglichkeit, sein Studium zeitlich individuell zu gestalten.

⁵Die Studieninhalte dieses Studienganges stimmen nicht mit denen der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre überein, so dass ein Überwechseln nur bedingt möglich ist. ⁶Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere bei einem Wechsel des Studienfaches ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Verteilung der Studieninhalte

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) an Lehrveranstaltungen beträgt:

Fachwissenschaft	34 SWS
Fachdidaktik	<u>10 SWS</u>
insgesamt	44 SWS

Semester	Fachgebiet bzw. Gegenstand	SWS	Lehrveranstaltungsart
	Rechnungswesen		
	1. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	3	Ü
	2. Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kosten- und Leistungsrechnung	2	Ü
	3. Examenskolloquium	2	Ü
	Betriebswirtschaftslehre		
	4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	V / Ü
	5. Grundzüge der BWL: Absatzwirtschaft	2	V
	6. Grundzüge der BWL II: Finanzwirtschaft	2	V
	7. Grundzüge der BWL II: Jahresabschluss	2	V
	8. Übungen zu den Grundzügen der BWL: Absatzwirtschaft oder Finanzwirtschaft oder Jahresabschluss	1	Ü
	9. Examenskolloquium	2	Ü

Volkswirtschaftslehre

10. Einführung in die VWL	2	V
11. Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2	V
12. Grundzüge der Sozialpolitik	2	V
13. Geld und Kredit oder Finanzwissenschaft I oder Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2	V
14. Examenskolloquium	2	Ü

Rechtswissenschaft

15. Bürgerliches Recht	4	V
16. Examenskolloquium	2	Ü

Fachdidaktik

17. Didaktik der Ökonomie I	2	V
18. Didaktik des Rechnungswesens	2	Ü
19. Mediendidaktik	2	Ü
20. Fachdidaktische Konzeptionen	2	S
21. Examenskolloquium	2	K

Summe 44

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung nach § 62 Abs. 1 LPO I:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung in betrieblichem Rechnungswesen mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre (Veranstaltungs-Nr. 1 oder 2)
2. einer Übung für Fortgeschrittene aus Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (Veranstaltungs-Nr. 5, 6, 7, 11, 12 oder 13)
3. einer Übung aus Gebieten des Privatrechts (Veranstaltungs-Nr. 15)
4. zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (Veranstaltungs-Nr. 18 oder 19 und 20)
5. einem kaufmännischen Praktikum von drei Monaten Dauer (zwei Teile).

Studienplan

Der empfohlene Studienplan wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekanntgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften:

Es entfallen alle Zulassungsvoraussetzungen.

§ 26**In-Kraft-Treten**

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2006 in Kraft.

²Sie gilt für alle Studenten, die das Lehramtsstudium ab dem Sommersemester 2006 aufnehmen.

³Für Studenten des Lehramts an Grund- oder an Hauptschulen gilt weiterhin die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth vom 30. September 2005 (AB UBT 2006/51), sofern sie das Studium in dem genannten Lehramt bereits vor dem Wintersemesters 2005/2006 aufgenommen haben.

⁴Für Studenten

- des Lehramts an Gymnasien mit dem vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre,
- des Lehramts an Realschulen in den Fächern Musik, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre und
- des Lehramts an beruflichen Schulen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre

gilt weiterhin die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth vom 30. September 2005 (AB UBT 2006/51), sofern sie das Studium in einem der genannten Fächer bereits zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

(2) Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Bayreuth vom 30. September 2005 (AB UBT 2006/51) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Sätze 3 und 4 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006.

Bayreuth, 30. März 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2007.